

Dritte Evaluierungsrunde

Umsetzungsbericht zu Österreich

"Kriminalisierung (CETS 173 and 191, GPC 2)"

"Transparenz der Parteienfinanzierung"

Angenommen von GRECO
Auf seiner 63. Plenartagung
(Straßburg, 24-28 März 2014)

I. Einleitung

1. Der Umsetzungsbericht beurteilt die Maßnahmen, die die österreichischen Behörden ergriffen haben, um die 21 Empfehlungen umzusetzen, die im Evaluierungsbericht der dritten Runde an Österreich gerichtet wurden (siehe Absatz 2) und zwei verschiedene Themen umfassten, nämlich:
 - **Thema I – Kriminalisierung:** Artikel 1 a und 1b, 2-12, 15-17, 19 Absatz 1 des Strafrechtsübereinkommens über Korruption, (SEV 173), Artikel 1-6 des Zusatzprotokolls dazu (SEV 191) und Leitlinie 2 (Kriminalisierung von Korruption).
 - **Thema II – Transparenz der Parteienfinanzierung:** Artikel 8, 11, 12, 13b, 14 und 16 der Empfehlung Rec(2003)4 über gemeinsame Regeln gegen Korruption bei der Finanzierung von politischen Parteien und von Wahlkämpfen sowie – allgemeiner – Leitlinie 15 (Finanzierung von politischen Parteien und Wahlkämpfen).
2. Der Evaluierungsbericht der Dritten Runde wurde von GRECO auf ihrer 53. Plenartagung (9. Dezember 2011) angenommen und am 13. Jänner 2012 nach Autorisierung durch Österreich veröffentlicht (Greco Eval III Rep (2011) 3E, [Thema I](#) and [Thema II](#)).
3. Wie von der GRECO-Geschäftsordnung vorgeschrieben übermittelten die österreichischen Behörden einen Sachstandsbericht betreffend die Maßnahmen, die zur Umsetzung der Empfehlungen ergriffen worden sind. Dieser Bericht langte am 1. Juli 2013 ein und diente als Grundlage für den Umsetzungsbericht.
4. GRECO wählte Estland und Portugal zur Benennung von Berichterstattern für das Umsetzungsverfahren aus. Als Berichterstatter wurden Herr Urvo KLOPETS für Estland und Herr Daniel PIRES für Portugal benannt. Bei der Erstellung des Umsetzungsberichts wurden sie durch das GRECO-Sekretariat unterstützt.
5. Der Umsetzungsbericht beurteilt die Umsetzung der einzelnen im Evaluierungsbericht enthaltenen Empfehlungen und nimmt eine Gesamteinschätzung des von dem Mitglied bei der Umsetzung der Empfehlungen erreichten Umsetzungsniveaus vor. Die Umsetzung von gegebenenfalls noch ausstehenden (d.h. nur teilweise oder gar nicht umgesetzten) Empfehlungen wird auf der Basis eines weiteren Sachstandsbericht beurteilt, der von den Behörden 18 Monate nach Verabschiedung des vorliegenden Umsetzungsberichts vorzulegen ist.

II. ANALYSE

Thema I: Kriminalisierung

6. Es sei daran erinnert, dass GRECO in ihrem Evaluierungsbericht in Bezug auf Thema I an Österreich 10 Empfehlungen gerichtet hat. Die Umsetzung dieser Empfehlungen wird nachstehend behandelt.
7. Die österreichischen Behörden berichten in einem vorläufigen allgemeinen Kommentar, dass das Korruptionsstrafgesetz 2012 (BGBl. Nr. 61/2012) am 1. Jänner 2013 in Kraft getreten ist. Es hat maßgebliche Teile der Bezug habenden Bestimmungen des österreichischen Strafbuches

([link to the version in force](#)) geändert, und seine Erläuterungen¹ nimmt wiederholt auf die GRECO Evaluierung 2011 Bezug. Darüber hinaus hat die Bundesministerin für Justiz im Hinblick auf den 40. Jahrestag des In-Kraft-Tretens des StGB am 1. Jänner 2015 eine Expertengruppe eingerichtet, der mehrere Strafrechtsprofessoren, Vertreter des Obersten Gerichtshof und der Generalprokuratur, Angehörige des Justizministeriums und des Innenministeriums sowie Mitglieder der Rechtsanwaltskammer angehören. Die Aufgabe, die dieser Gruppe gestellt wurde, ist, verschiedene Aspekte des Strafgesetzbuches einer Überprüfung zu unterziehen, und es ist in Aussicht genommen, dass die Arbeit der Gruppe in der ersten Hälfte 2014 beendet werde.

8. GRECO nimmt auch zur Kenntnis, dass das Justizministerium ein Dokument hergestellt und online veröffentlicht hat, dass die Auswirkungen der 2012 vorgenommenen Gesetzesänderungen erklären soll².

Empfehlung i.

9. *GRECO hat empfohlen, rasch die Ratifizierung des Strafrechtsübereinkommens über Korruption (SEV Nr. 173) und die Unterzeichnung und Ratifizierung dessen Zusatzprotokolls (SEV Nr. 191) voranzutreiben.*
10. Die österreichischen Behörden berichten, dass das Parlament die Ratifizierung dieser beiden Rechtsinstrumente im Juli 2013 beschlossen hat. In der Folge fand die Ratifizierung von SEV 173 am 25. September 2013 ohne Vorbehalt statt; die Konvention wird für Österreich am 1. Jänner 2014 in Kraft treten. Aus technischen Gründen (Österreich hatte das Protokoll SEV 191 noch nicht unterzeichnet) erfolgten dessen Unterzeichnung und Ratifizierung zu einem späteren Zeitpunkt (nämlich am 13. Dezember 2013, und wird das Protokoll für Österreich am 1. April 2014 in Kraft treten).
11. GRECO ist zufrieden, dass Maßnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlung gesetzt wurden und dass Österreich im Zuge der Ratifizierung der Konvention keinerlei Vorbehalte erklärt hat.
12. GRECO zieht den Schluss, dass die Empfehlung zufriedenstellend umgesetzt wurde

Empfehlung ii.

13. *GRECO hat empfohlen, die Anwendung der §§ 305 und 307a des StGB (betreffend aktive und passive Bestechung, der keine Verletzung von Amtspflichten zugrunde liegt) zu überprüfen, und zwar betreffend das Erfordernis, dass der entsprechende Vorteil entgegen eines dienst- oder organisationsrechtlichen Verbotes sein muss, um etwaige Auswirkungen auf die Rechtssicherheit, einschließlich bei der Untersuchung und Verfolgung von Korruptionsdelikten, abzuklären und erforderlichenfalls die entsprechenden Maßnahmen zu.*
14. Die österreichischen Behörden berichten, dass auf Grund der in Abs. 7 erwähnten Änderungen (die am 1. Jänner 2013 in Kraft getreten sind) - neben anderen Änderungen – das Erfordernis, dass der betreffende Vorteil im Widerspruch zu den allgemeinen dienstrechtlichen Regelungen oder internen Vorschriften der Anstellungskörperschaft stehen muss, beseitigt wurde. Die §§ 305 und 307a des Strafgesetzbuches (StGB) lauten nun wie folgt:

¹ http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/AA_01950/fname_253363.pdf (page 4 et seq.)

² http://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c948485398b9b2a013c6764c78f2bfb.de.0/korrstraeg_fibel_webversion.pdf

§ 305 StGB - Vorteilsannahme

(1) Ein Amtsträger oder Schiedsrichter, der für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert oder einen ungebührlichen Vorteil (Abs. 4) annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 61/2012)

(3) Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(4) Keine ungebührlichen Vorteile sind

1. Vorteile, deren Annahme gesetzlich erlaubt ist, oder die im Rahmen von Veranstaltungen gewährt werden, an deren Teilnahme ein amtlich oder sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht,

2. Vorteile für gemeinnützige Zwecke (§ 35 BAO), auf deren Verwendung der Amtsträger oder Schiedsrichter keinen bestimmenden Einfluss ausübt, sowie

3. in Ermangelung von Erlaubnisnormen im Sinne der Z 1 orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts, es sei denn, dass die Tat gewerbsmäßig begangen wird.

§ 307a StGB - Vorteilszuwendung

(1) Wer einem Amtsträger oder Schiedsrichter für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts einen ungebührlichen Vorteil (§ 305 Abs. 4) für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

15. GRECO nimmt die vorstehende Information zur Kenntnis und ist zufrieden, dass die problematischen Vorschriften, die in § 305 Abs. 1 und 2 sowie in § 307a Abs. 1 StGB enthalten waren, beseitigt wurden und dass diese Änderungen am 1. Jänner 2013 in Kraft getreten sind. Sie wurden durch ein Bündel spezifischerer und restriktiverer Kriterien (die in § 304 Abs. 4 enthalten sind) ersetzt.

16. GRECO zieht den Schluss, dass Empfehlung ii zufriedenstellend umgesetzt wurde

Empfehlung iii.

17. *GRECO hat empfohlen, zu überprüfen, ob zusätzliche Schritte erforderlich sind, um sicherzustellen, dass alle Fälle von Bestechung und Intervention auch im Fall von immateriellen ungerechtfertigten Vorteilen angemessen behandelt.*

18. Die österreichischen Behörden berichten, dass die Expertengruppe, die an möglichen Änderungen des Strafgesetzbuches arbeitet und die unter Absatz 7 erwähnt ist, unter anderem die vorhandenen Strafhöhen sichtet. Obwohl Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe nicht vor Mitte 2014 vorliegen werden, hat die Gruppe während ihrer jüngsten Sitzung am 21. Juni 2014 die Frage der anwendbaren Strafdrohungen in Korruptionsfällen, bei denen der Vorteil immaterieller Natur ist, erörtert. Es bestand breiter Konsens, dass im Lichte der praktischen Erfahrungen nur in sehr wenigen Fällen der Vorteil am Ende nicht in Form eines Vermögenswertes ausgedrückt werden könne (was etwa für die meisten Dienstleistungen, einschließlich sexueller Gefälligkeiten

oder die Unterstützung für eine Bewerbung oder eine Beförderung gilt). Ein Beispiel könnte die Erlangung einer nicht in einem Vermögenswert bestehenden Belohnung für einen Amtsträger bestehen. Für solche seltenen Fälle echter immaterieller Vorteile – die anscheinend in der Praxis keine Rolle spielten – ist lediglich die Grundstrafdrohung anwendbar: Freiheitsstrafe bis zu drei Jahre in Fällen von Korruption, die auf eine Verletzung der Pflichten des Amtsträgers abzielt; Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahre in Fällen von Korruption, die darauf abzielt, dass der Amtsträger in Übereinstimmung mit seinen Pflichten handelt oder eine Handlung unterlässt, ebenso in Fällen von verbotener Intervention. Diese Strafdrohungen wurden von der Expertengruppe als ausreichend erachtet.

19. GRECO begrüßt den Umstand, dass die Expertengruppe begonnen hat, sich der Themen dieser Empfehlung anzunehmen. Es scheint, dass die Mitglieder der Gruppe annehmen, dass a) immaterielle Vorteile von den bestehenden Vorschriften erfasst werden und dass b) weil sie nicht in Geldwert ausgedrückt werden können und die österreichischen Strafbestimmungen eine Abstufung der Strafdrohungen nach dem Wert des ungebührlichen Vorteils vorsehen, die Grundstrafdrohung anwendbar ist. Im Hinblick darauf, dass der endgültige Bericht der Arbeitsgruppe noch nicht vorliegt und dass in der Folge Entscheidungen dahin zu treffen sein könnten, ob die Praktiker Anweisungen benötigen oder ob das Sanktionensystem geändert werden müsse, um angemessene Strafen für Bestechungen und verbotene Interventionen, bei denen erhebliche immaterielle Vorteile im Spiel sind, zu gewährleisten, vermag GRECO diese Empfehlung noch nicht als zur Gänze umgesetzt einzustufen. GRECO benützt diese Gelegenheit, um zu unterstreichen, dass die Antwort des Strafrechts auf Korruption auch den Schaden für die Gesellschaft in Betracht ziehen muss. Man kann nicht ausschließen, dass Straftaten im Zusammenhang mit Korruption auch dann erhebliche negative Auswirkungen haben oder Risiken in sich bergen können, wenn der ungebührliche Vorteil immaterieller Natur oder von bloß geringem Wert ist. Das kann einen Schwachpunkt in einem Rechtssystem darstellen, in dem die Strafdrohungen für Korruptionsdelikte lediglich durch die Höhe des ungebührlichen Vorteils definiert werden. Derartige Überlegungen werden während der im Gange befindlichen Beratungen in Österreich zur Umsetzung dieser Empfehlung und darüber hinaus zum Sanktionensystem insgesamt in Betracht zu ziehen sein.
20. GRECO zieht den Schluss, dass Empfehlung ii teilweise umgesetzt worden ist.

Empfehlung iv.

21. *GRECO hat empfohlen, die Strafbarkeit der aktiven und passiven Bestechung von Mitgliedern nationaler Vertretungskörper, die sich aus der Definition des Begriffes Amtsträger des § 74 Abs. 1 Zi 4a StGB ergibt, erheblich auszuweiten und somit diese Bestimmungen in Einklang mit dem Artikel 4 des Strafrechtsübereinkommens über Korruption zu bringen.*
22. Die österreichischen Behörden berichten, dass die Reform 2012 die §§ 305 und 307a StGB (s. deren Text unter der vorstehenden Empfehlung iii) ebenso wie § 74 Abs. 1 Z 4a geändert hat:

§ 74 Abs 1 Z 4 StGB – Definition des Amtsträgers:

- 4a. Amtsträger: jeder, der
- a. (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 61/2012)
 - b. für den Bund, ein Land, einen Gemeindeverband, eine Gemeinde, für eine andere Person des öffentlichen Rechts, ausgenommen eine Kirche oder Religionsgesellschaft, für einen anderen Staat oder für eine internationale Organisation Aufgaben der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz als deren Organ oder Dienstnehmer wahrnimmt,

c. sonst im Namen der in lit. b genannten Körperschaften befugt ist, in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen,(...)

23. Mit dem Entfall der lit. a sind nun auch Abgeordnete von der breiten Definition der nachfolgenden lit. b der vorstehenden Bestimmung umfasst. Folglich sind Abgeordnete nicht mehr nur im Hinblick auf bestimmte Situationen in Ausübung ihrer Aufgaben erfasst (z.B. Abstimmungen) und bestehen – allgemeiner gesprochen - nunmehr keinerlei Unterschiede zwischen Abgeordneten und anderen Amtsträgern. Darüber hinaus sind auf Grund der Änderungen der §§ 305 und 307a, die in ihren früheren Fassungen Abgeordnete von ihrem Anwendungsbereich ausschlossen, nunmehr sämtliche Korruptionstatbestände auch auf Abgeordnete anwendbar (dasselbe gilt für den Tatbestand der verbotenen Intervention, der immer schon auf Amtsträger als Zielpersonen für die Einflussnahme Bezug genommen hat).
24. GRECO ist mit den vorstehenden Änderungen zufrieden, die am 1. Jänner 2013 in Kraft getreten sind, und zieht den Schluss, dass Empfehlung iv zufriedenstellend umgesetzt worden ist.

Empfehlung v.

25. *GRECO hat empfohlen, die Abschaffung des Erfordernisses der Privatanklage zur gerichtlichen Verfolgung von Bestechung im privaten Sektor (§ 168e StGB).*
26. Die österreichischen Behörden berichten, dass die früheren §§ 168c und 168d StGB, die die passive und aktive Bestechung im Privatsektor kriminalisiert haben, mit der Reform 2012 zusammengefasst und in einen neuen § 309 StGB übertragen worden sind (wobei Abs. 1 nun die passive Seite und Abs. 2 nun die aktive Seite behandelt). § 168e StGB, der früher das Erfordernis einer Privatanklage für die Verfolgung nach einer der beiden Bestimmungen enthielt, ist sohin nicht mehr auf Korruptionsdelikte im Privatsektor anwendbar. § 168e StGB wurde vielmehr durch die Änderungen 2012 vollständig gestrichen (ohne irgendeine Ersatzformulierung oder –bestimmung). Der neue § 309 StGB lautet wie folgt:

§ 309 StGB

Geschenkannahme und Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten

(1) Ein Bediensteter oder Beauftragter eines Unternehmens, der im geschäftlichen Verkehr für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung von einem anderen für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer einem Bediensteten oder Beauftragten eines Unternehmens im geschäftlichen Verkehr für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung für ihn oder einen Dritten einen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt.

(3) Wer die Tat in Bezug auf einen 3 000 Euro übersteigenden Vorteil begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, übersteigt der Vorteil jedoch 50 000 Euro mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen..

27. GRECO nimmt die vorstehend berichteten, am 1. Jänner 2013 in Kraft getretenenen, unmissverständlichen Änderungen mit Befriedigung zur Kenntnis und zieht den Schluss, dass Empfehlung v zufriedenstellend umgesetzt worden ist.

Empfehlung vi.

28. *GRECO hat empfohlen (i) die Notwendigkeit des Erhaltes der Bestimmungen über die Bestechung im Gesetz über den unlauteren Wettbewerb zu überprüfen und (ii) die allenfalls erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Verfolgung von Bestechungshandlungen in der Praxis zu strafrechtlichen Konsequenzen führt, die die Notwendigkeit einer effektiven Anti-Korruptions-Politik widerspiegeln..*
29. Die österreichischen Behörden berichten, dass, was den ersten Teil der Empfehlung anlangt, vor den 2012 vorgenommenen Änderungen (s. Abs. 7) für die Anwendung der Bestechungsbestimmung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) ein theoretischer, wenn auch nur sehr schmaler Anwendungsbereich bestanden hat. § 168d StGB, der die aktive Seite der Privatbestechung mit Strafe bedroht hat, wies eine Geringfügigkeitsgrenze auf, die Vorteile geringen Wertes (das waren Vorteile mit einem Wert von weniger als 100,- Euro) von seinem Anwendungsbereich ausgeschlossen hat. Eine solche Grenze ist in den Bestechungsvorschriften des UWG nicht enthalten. In allen anderen Fällen von Bestechung im privaten Sektor hätten zufolge allgemeiner Regeln des Strafrechts die §§ 168c und 168d Vorrang gegenüber dem UWG gehabt. Durch den Entfall der §§ 168d und 168d StGB und ihre Zusammenfassung in einen neuen § 309 StGB (s. Abs. 26 oben) besteht diese frühere "Lücke" im Strafgesetzbuch nicht mehr, da § 309 StGB keine Untergrenze hinsichtlich des ungebührlichen Vorteils mehr kennt. Deshalb ist die Bestechungsbestimmung des UWG nunmehr praktisch ohne Anwendungsbereich, was auch ausdrücklich in den Erläuterungen zum Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 hervorgehoben worden ist.
30. Was den zweiten Teil der Empfehlung anlangt, geben die österreichischen Behörden folgende Erklärungen: a) was das Verhältnis zwischen dem Delikt des Amtsmissbrauchs nach § 302 StGB und den Bestechungsdelikten nach § 304 oder 307 StGB anlangt, hat der Oberste Gerichtshof in einer kürzlich ergangenen Entscheidung ausgesprochen, dass § 304 StGB (oder § 307 StGB) nicht mehr von § 302 StGB verdrängt werden. Folglich hat ein Amtsträger, der ein Bestechungsdelikt begangen hat, das im Zusammenhang steht mit einem Missbrauch seiner/ihrer Amtsgewalt, nunmehr beide Delikte zu verantworten. Was das Verhältnis zwischen § 153 StGB und den Bestechungsdelikten der §§ 304 und 307 StGB anlangt, weisen die österreichischen Behörden darauf hin, dass auch in einem solchen Fall ein Amtsträger für beide Taten zur Verantwortung gezogen werden kann, wenn die Voraussetzungen für beide Delikte erfüllt sind. Ein typischer Fall von Untreue, der Korruption darstellt, ist wenn ein Bediensteter eine heimliche Provision bezieht, ohne diese dem Dienstgeber gegenüber offenzulegen. Der finanzielle Schaden, der in der Analyse erwähnt wird, wird dann einfach als Äquivalent der Provision angesehen. In diesen Fällen bestehen auch keine Hindernisse bezüglich der Konfiskation der Provision – soweit sie nicht vom Dienstgeber beansprucht wird.
31. GRECO nimmt das Vorstehende zur Kenntnis. Es scheint, dass angemessene Maßnahmen ergriffen worden sind, um den ersten Teil der Empfehlung im Wege einer besseren Unterscheidung zwischen den Bestimmungen des UWG und des StGB getroffen worden sind. Was den zweiten Teil der Empfehlung anlangt, ist GRECO nicht überzeugt, dass sich die Situation in einer Weise verbessert hat, dass die im Evaluierungsbericht zum Ausdruck gebrachten Bedenken³ hinreichend angesprochen worden wären; das von Österreich

³ S. dazu Abs. 92: Die österreichischen Behörden betonten auch, dass die wichtigsten Bestimmungen, die in der Praxis bis dato zur Verfolgung von Bestechungshandlungen sowohl im öffentlichen, als auch im privaten Bereich, verwendet werden, in Wahrheit jene des Strafgesetzbuches über den Missbrauch der Amtsgewalt nach § 302 StGB und über Untreue - § 153 und 153a StGB – sind. Das ist unter den GRECO-Mitgliedern keine Seltenheit. In Österreich kommt dies allerdings offenbar besonders häufig vor und die Statistiken über Verurteilungen scheinen dies zu bestätigen (siehe Randziffer 83). Was § 302 StGB betrifft, so wurde dem GET erklärt, dass alle Bestechungsdelikte im öffentlichen Bereich automatisch einen „Missbrauch der Amtsgewalt“ darstellen und sie daher in dieser Bestimmung absorbiert werden, die herkömmlich eine

angsprochene Beispiel ist bloß von marginaler Relevanz in der Praxis und wurden bislang weder rechtliche noch praktische Maßnahmen ergriffen, um die Situation zu verbessern (Änderungen im Bereich der Untreue; Förderung der Anwendung der Bestimmungen gegen Bestechung statt der Untreue durch die Strafverfolgungsbehörden).

32. GRECO zieht den Schluss, dass Empfehlung vi teilweise umgesetzt worden ist.

Empfehlung vii.

33. *GRECO hat empfohlen, sicherzustellen, dass die verschiedenen Tatbestandselemente der missbräuchlichen Einflussnahme wie sie in Artikel 12 SEV Nr. 173 festgelegt sind, auch im österreichischen Strafrecht umgesetzt werden, beispielsweise durch eine Änderung des § 308 StGB über die verbotene Intervention.*

34. Die österreichischen Behörden berichten, dass § 308 StGB durch die Novelle 2012 geändert wurde, um die Bestimmung in Übereinstimmung mit Artikel 12 der Konvention zu bringen (die Erläuterungen zur Novelle nehmen auch ausdrücklich zur gegenständlichen Empfehlung Bezug). Die Definition des Tatbestandes wurde in vier Punkten geändert, die die dahinterstehenden Überlegungen widerspiegeln, die GRECO veranlasst hatten, diese Empfehlung auszusprechen:

- a) Der Tatbestand verlangt nicht mehr, dass der Einfluss tatsächlich ausgeübt wurde. Obwohl der Täter nach der „alten“ Fassung wegen des Versuchs der verbotenen Intervention bestraft werden konnte, wurde nun klargestellt, dass der Tatbestand – wie bei allen anderen Korruptionsdelikten – auf der passiven Seite bereits mit dem Fordern, der Annahme oder dem Sich-Versprechen-Lassen vollendet ist, während auf der aktiven Seite das Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines Vorteiles für die Vollendung des Tatbestands ausreicht – gleichgültig ob der Einfluss anschließend tatsächlich ausgeübt wird oder nicht;
- b) der Tatbestand verlangt nicht mehr, dass die Intervention auf eine Handlung abzielt, die zu den „amtlichen Pflichten“ des Amtsträgers gehört. Im Sinne der Logik von Artikel 12 der Konvention ist es ausreichend, dass die Handlung darauf abzielt, die Entscheidungsfindung des Amtsträgers zu beeinflussen;
- c) der Tatbestand ist nicht mehr auf Fälle beschränkt, in denen die Einflussnahme auf den Amtsträger darauf abzielt, zu einer Pflichtverletzung des Amtsträgers zu führen. Stattdessen verlangt der Tatbestand nun in Übereinstimmung mit dem Wortlaut des Artikels 12 der Konvention, dass die Entscheidungsfindung des Amtsträgers ungebührlich beeinflusst werden solle. Während der Text der Konvention selbst keine Definition von „ungebürlichem

höhere Strafdrohung hat. Betreffend des Deliktes der Untreue stellte das GET fest, dass die beiden relevanten Bestimmungen (d.h. § 153 und § 153a StGB) nicht ganz einheitlich sind und § 153a (der speziell auf Fälle abzielt, in denen Machthaber betroffen sind) auf eine Art konzipiert ist, die dem Delikt der Bestechung nachempfunden ist, weil er sich auf die Annahme „eines nicht bloß geringfügigen Vorteils“ bezieht. Abgesehen von der Tatsache, dass hinsichtlich dieser Formulierung einiger Interpretationsspielraum bleibt, ist die Strafdrohung wesentlich niedriger als für Bestechungsdelikte, wobei auch zu berücksichtigen ist, dass die erschwerenden Umstände des § 153 StGB in einem Bestechungsfall nicht so leicht anwendbar sind, weil sie unter Bezugnahme auf das finanzielle Ausmaß des Schadens definiert werden. Das könnte dazu führen, dass Bestechungsdelikte im privaten Sektor in der Praxis nicht angemessen erfasst und bestraft werden. Schließlich wurde auch bestätigt, dass die Delikte des Missbrauchs der Amtsgewalt und der Untreue üblicherweise nicht dazu führen, dass Ermittlungen über Vermögensverhältnisse geführt werden, was es ermöglichen würde, die Erträge der Straftaten zu beschlagnahmen und zu konfiszieren. Die österreichischen Behörden räumten jedoch ein, dass dies nach wie vor ein wichtiges Thema bei allen korruptionsbezogenen Delikten ist (siehe auch den Bericht über die erste und zweite Evaluierungsrunde). Angesichts dessen empfiehlt das GET, (i) die Notwendigkeit des Erhaltes der Bestimmungen über die Bestechung im Gesetz über den unlauteren Wettbewerb zu überprüfen und (ii) die allenfalls erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Verfolgung von Bestechungshandlungen in der Praxis zu strafrechtlichen Konsequenzen führt, die die Notwendigkeit einer effektiven Anti-Korruptions-Politik widerspiegeln.“

Einfluss“ (zum Unterschied von zulässigem Einfluss) enthält, hält der Erläuternde Bericht zur Konvention fest, dass der „ungebührliche Einfluss“ eine korrupte Absicht auf Seiten des Einflussnehmenden beinhalten muss. Während der erläuternde Bericht keinen weiteren Ausführungen darüber enthält, was eine korrupte Absicht ausmacht, bekräftigt er doch, dass anerkannte Formen von Lobbying nicht unter diesen Begriff fallen. In diesem Sinn unterscheidet die Definition von „ungebührlichem Einfluss“ in § 308 Abs. 4 StGB zwei Fälle: Die Einflussnahme soll entweder auf eine Pflichtverletzung des Amtsträgers abzielen, in welchem Fall es nicht notwendig ist, dass dem Amtsträger irgendein Vorteil zufließt (weder für ihn noch für eine dritte Person); oder die Einflussnahme zielt nicht auf eine Pflichtverletzung des Amtsträgers ab, in welchem Fall die Einflussnahme mit einem ungebührlichen Vorteil für den Amtsträger (oder für eine dritte Person) verknüpft sein muss. Andere Formen eines ungebührlichen Einflusses, die nicht mit Korruption im Zusammenhang stehen, wie etwa der Einsatz von Drohungen oder Gewalt, sind von anderen Tatbeständen des Strafgesetzbuches abgedeckt;

- d) schließlich wird nunmehr auch die aktive Form der verbotenen Intervention – die in der Umschreibung des Tatbestands bislang nicht explizit erwähnt war, aber auf Grund der oberstgerichtlichen Rechtsprechung umfasst war (und daher keinen Anlass für besondere Sorge seitens GRECOs bot), ausdrücklich in § 308 StGB erwähnt.

35. § 308 StGB lautet nunmehr wie folgt::

§ 308 StGB.

Verbotene Intervention

(1) Wer für sich oder einen Dritten dafür einen Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, dass er einen ungebührlichen Einfluss auf die Entscheidungsfindung eines Amtsträgers oder eines Schiedsrichters nehme, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer einem anderen dafür einen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, dass dieser einen ungebührlichen Einfluss auf die Entscheidungsfindung eines Amtsträgers oder eines Schiedsrichters nehme.

(3) Wer die Tat in Bezug auf einen 3 000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Wer die Tat in Bezug auf einen 50 000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(4) Eine Einflussnahme auf die Entscheidungsfindung eines Amtsträgers oder Schiedsrichters ist dann ungebührlich, wenn sie auf die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts abzielt oder mit dem Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines ungebührlichen Vorteils (§ 305 Abs. 4) für den Amtsträger oder für ihn an einen Dritten verbunden ist.

(5) Der Täter ist nicht nach den vorstehenden Absätzen zu bestrafen, wenn die Tat nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.

36. GRECO nimmt die verschiedenen am 1. Jänner 2013 in Kraft getretenen Verbesserungen, die hinsichtlich der Strafbarkeit der verbotenen Intervention vorgenommen worden sind und die den Bedenken des Evaluierungsberichts Rechnung zu tragen scheinen, zur Kenntnis.

37. GRECO zieht daher den Schluss, dass Empfehlung vii zufriedenstellend umgesetzt worden ist.

Empfehlung viii.

38. *GRECO hat empfohlen, die Erhöhung der möglichen Maximalstrafen betreffend aktive und passive Bestechung im privaten Sektor nach § 168d StGB in Betracht zu ziehen.*

39. Die österreichischen Behörden berichten, dass durch die 2012 verabschiedeten Änderungen die Höchststrafe für Bestechungsdelikte im privaten Sektor von drei Jahren Freiheitsstrafe (für die passive Seite) bzw. zwei Jahre Freiheitsstrafe (für die aktive Seite) auf einen Strafraum von sechs Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe in beiden Fällen (wenn der Wert des ungebührlichen Vorteils 50.000,- Euro übersteigt) hinaufgesetzt worden ist.
40. GRECO nimmt das Vorstehende sowie den Umstand zur Kenntnis, dass Bestechung im privaten Sektor trotz der am 1. Jänner 2013 in Kraft getretenen Änderungen geringeren Strafdrohungen unterliegt als Bestechung im öffentlichen Sektor, wo die Höchststrafe bei gleichen Voraussetzungen, das heißt wenn der Wert des ungebührlichen Vorteils 50.000,- Euro übersteigt, zehn Jahre Freiheitsstrafe beträgt. GRECO ruft in Erinnerung, dass nach Auffassung der Autoren der Strafrechtskonvention gegen Korruption Bestechung im privaten Sektor und Bestechung im öffentlichen Sektor in gleicher Weise wichtig sind im Hinblick auf eine effektive Antikorruptionspolitik und die Bedrohung, die Korruption für die Gesellschaft darstellen. Es könnte daher wert sein, diese Angelegenheit im Zuge der gegenwärtigen Beratungen im Zusammenhang mit dem 40. Jahrestag des Inkraft-Tretens des StGB neuerlich zu bedenken. Österreich hat aber jedenfalls positiv auf diese Empfehlung reagiert. Österreich hat das Sanktionenniveau in Bezug auf Bestechung im privaten Sektor effektiver, angemessener und abschreckender gemacht und hat es näher an das Niveau der meisten vergleichbaren GRECO-Mitgliedstaaten herangeführt.
41. GRECO zieht den Schluss, dass Empfehlung viii zufriedenstellend umgesetzt worden ist..

Empfehlung ix.

42. *GRECO hat empfohlen,, die automatische – und zwingend absolute- Aufhebung der Strafbarkeit, welche den Tätern der aktiven und passiven Bestechung im öffentlichen Bereich im Fall der tätigen Reue nach § 307c StGB gewährt wird, zu analysieren und entsprechend zu überarbeiten.*
43. Die österreichischen Behörden berichten, dass § 307c StGB mit dem am 1. Jänner 2013 in Kraft getretenen Änderungen aus 2012 beseitigt wurde.
44. GRECO nimmt diese weitere unmissverständliche Änderung zur Kenntnis. Sie zieht den Schluss, dass Empfehlung ix zufriedenstellend umgesetzt worden ist.

Empfehlung x.

45. *GRECO hat empfohlen, sicherzustellen, dass das Strafgesetzbuch betreffend der im Ausland begangenen Bestechungsdelikte und der Verbotenen Intervention Zuständigkeitsbestimmungen vorsieht, die – ohne das Erfordernis der gegenseitigen Strafbarkeit - im Einklang mit Artikel 17 Abs. 1 des Strafrechtsübereinkommens über Korruption, (SEV Nr. 173) stehen.*
46. Die österreichischen Behörden berichten, dass durch die Änderungen 2012 § 64 des österreichischen Strafgesetzbuches – der die Fälle aufzählt, in denen Österreich Gerichtsbarkeit über die im Ausland begangene Straftaten ohne das Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit hat – geändert wurde, um dieser Empfehlung nachzukommen. Artikel 17 Abs. 1b der Konvention verlangt, dass die Mitgliedstaaten Gerichtsbarkeit vorsehen in Fällen, in denen der Täter einer ihrer Staatsangehörigen, einer ihrer Amtsträger oder Mitglied einer ihrer öffentlichen Vertretungskörper ist – in diesem Sinn sind nunmehr

- Fälle, in denen der Täter ein österreichischer Staatsangehöriger ist, vom neuen § 64 Abs. 1 Z 2a lit. a StGB umfasst;
 - Fällen, in denen der Täter ein österreichischer Amtsträger ist, von § 64 Abs. 1 Z 2 StGB umfasst; da Mitglieder öffentlicher Vertretungskörper in der Amtsträgerdefinition enthalten sind, ist diese Vorschrift auch in Fällen anwendbar, in denen der Täter Mitglied eines österreichischen öffentlichen Vertretungskörpers ist.
47. Artikel 17 Abs. 1c der Konvention verlangt Gerichtsbarkeit über Fälle, bei denen in die Tat einer ihrer Amtsträger oder Angehöriger ihrer öffentlichen Vertretungskörper oder irgendeine in den Artikeln 9 bis 11 erwähnte Person, die zugleich Staatsangehörige ist – in diesem Sinn sind:
- Fälle, in denen die Tat einen österreichischen Amtsträger betrifft, nunmehr teils von § 64 Abs. 1 Z 2a lit. b StGB, teils von § 64 Abs. 1 Z 2 StGB erfasst. Da die Mitglieder der öffentlichen Vertretungskörper ebenso wie jene Personen, auf die in den Artikeln 9 bis 11 der Konvention Bezug genommen wird, die zugleich österreichische Staatsangehörige sind, von der Definition des Amtsträgers umfasst sind, erstreckt sich die Gerichtsbarkeit auch auf Fälle, die derartige Personen betreffen.
48. Die bezughabenden Teile von § 64 StGB lauten nunmehr wie folgt:

§ 64.
Strafbare Handlungen im Ausland, die ohne Rücksicht auf die Gesetze des Tatorts bestraft werden

(1) Die österreichischen Strafgesetze gelten unabhängig von den Strafgesetzen des Tatorts für folgende im Ausland begangene Taten:

1.
2. strafbare Handlungen, die jemand gegen einen österreichischen Beamten (§ 74 Abs. 1 Z 4), einen österreichischen Amtsträger (§ 74 Abs. 1 Z 4a) oder einen österreichischen Schiedsrichter (§ 74 Abs. 1 Z 4c) während oder wegen der Vollziehung seiner Aufgaben und die jemand als österreichischer Beamter, österreichischer Amtsträger oder österreichischer Schiedsrichter begeht;
 - 2a. außer dem Fall der Z 2 strafbare Verletzungen der Amtspflicht, Korruption und verwandte strafbare Handlungen (§§ 302 bis 309), wenn
 - a) der Täter zur Zeit der Tat Österreicher war oder
 - b) die Tat zugunsten eines österreichischen Amtsträgers oder österreichischen Schiedsrichters begangen wurde;

49. GRECO begrüßt, dass Österreich mit Wirkung vom 1. Jänner 2013 seine Gerichtsbarkeit über Taten im Zusammenhang mit Bestechung und verbotener Intervention in einer Weise ausgeweitet hat, die mit den Zwecken der gegenständlichen Empfehlung in Übereinstimmung steht.
50. GRECO zieht den Schluss, dass Empfehlung x zufriedenstellend umgesetzt worden ist.

Thema II: Transparenz der Parteienfinanzierung

51. Es wird daran erinnert, dass GRECO in ihrem Evaluierungsbericht elf Empfehlungen hinsichtlich Thema II ausgesprochen hat. Die Umsetzung dieser Empfehlungen wird im Folgenden erörtert.

52. Als allgemeine Vorbemerkung weisen die österreichischen Behörden darauf hin, dass der rechtliche Rahmen mit der im Jahr 2012 erfolgten Erlassung des neuen Parteiengesetzes 2012⁴ (im Folgenden das PartG) und des Parteien-Förderungsgesetzes 2012⁵ (im Folgenden das PartFörG) völlig überarbeitet wurde. Beide Gesetze sind seit 1. Jänner 2013 voll in Kraft.
53. Gemäß § 2 iVm § 1 PartG sind die bundesgesetzlichen Vorschriften bundesweit anwendbar. Die Vorschriften gelten einheitlich für Bund und Länder, wobei die Länder hinsichtlich der Spenden-, Sponsoring- und Inseratenregelungen auch strengere Vorschriften erlassen können – und dies zum Teil bereits gemacht haben. Die Länder (einschließlich Kärntens ab 13. August 2013) haben ihre Gesetze vor dem Hintergrund des PartG 2012 angepasst.⁶ In diesen Gesetzen wurde zum Teil von der oben beschriebenen Möglichkeit, strengere Transparenzregelungen vorzusehen, Gebrauch gemacht. Neben politischen Parteien sind auch wahlwerbende Parteien, die sich an einer Wahl zu einem allgemeinen Vertretungskörper (Bund, Länder und Gemeinden) oder zum Europäischen Parlament beteiligen, sofern sie nicht bereits auf Grund ihrer Stellung als politische Partei den Vorschriften unterliegen, von den neuen Pflichten und den Bestimmungen über Spenden, Sponsoring und Inserate erfasst und dem neu gestalteten Kontrollmechanismus und Sanktionsregime unterworfen. Außerdem sind Spenden und Inserate an sowie Sponsoring für einzelne Wahlwerber im Rechenschaftsbericht der wahlwerbenden Partei auszuweisen.
54. Die Präsidentenwahlen sind im [Bundespräsidentenwahlgesetz 1971](#) geregelt, das ebenfalls im Jahr 2012 novelliert und an das PartG angepasst wurde.
55. Die österreichischen Behörden weisen darauf hin, dass mit diesen gesetzlichen Bestimmungen weitreichende Regelungen eingeführt wurden, um die Transparenz politischer Finanzierung sicherzustellen, bestimmte Spenden auszuschließen, die wirtschaftlichen Tätigkeiten der politischen Parteien und die finanzielle Lage der ihnen nahestehenden Organisationen zu berücksichtigen, die Situation von Gliederungen der politischen Parteien, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, zu erfassen, Wahlwerbungskosten zu begrenzen, die Situation so genannter „wahlwerbender Parteien“ und von Abgeordneten zu regeln und einen wirksamen Sanktionsmechanismus zu schaffen.

⁴ [Link zur englischen Version](#); Version in der Originalsprache: [Bundesgesetz über die Finanzierung politischer Parteien \(Parteiengesetz 2012 – PartG\)](#), BGBl I Nr. 56/2012

⁵ [Link zur englischen Version](#); Version in der Originalsprache: [Bundesgesetz über Förderungen des Bundes für politische Parteien \(Parteien-Förderungsgesetz 2012 – PartFörG\)](#), BGBl I Nr. 57/2012

⁶ Die Liste lautet wie folgt:

- Burgenländisches Parteien-Förderungsgesetz 2012, LGBl Nr. 47/2012 (http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Lgbl/LGBL_BU_20121219_78/LGBL_BU_20121219_78.pdf)
- Niederösterreichisches Parteienfinanzierungsgesetz, LGBl Nr. 101/2012 (http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LrNo/LRNI_2012101/LRNI_2012101.pdf)
- Salzburger Parteienförderungsgesetz, LGBl Nr. 2/1985 idF LGBl Nr. 98/2012 (<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrSbg&Gesetzesnummer=10000389>)
- Steiermärkisches Parteienförderungs-Verfassungsgesetz, LGBl Nr. 6/2013 (http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Lgbl/LGBL_ST_20130129_6/LGBL_ST_20130129_6.html)
- Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetz 2012, LGBl Nr. 151/2012 (http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Lgbl/LGBL_TI_20121221_151/LGBL_TI_20121221_151.pdf)
- Oberösterreichisches Parteienfinanzierungsgesetz, LGBl Nr. 25/1992 idF LGBl Nr. 88/2012 (<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrOO&Gesetzesnummer=10000340>)
- Wiener Parteienförderungsgesetz 2013, LGBl Nr. 86/2012 (<http://www.wien.gv.at/recht/landesrecht-wien/landesgesetzblatt/jahrgang/2012/pdf/lg2012086.pdf>)
- Vorarlberger Parteienförderungsgesetz, LGBl Nr. 52/2012 idF LGBl Nr. 2/2013 (<http://voris.vorarlberg.at/VorisDownload/0/0207.pdf>)
- Kärntner Parteienförderungsgesetz, LGBl Nr. 57/2013 (<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrK&Gesetzesnummer=10000130>)

Empfehlung i.

56. *GRECO empfahl, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, einschließlich beispielsweise der Einrichtung einer Koordinierungsstelle, um sicherzustellen, dass zukünftige Rechtsnormen über politische Finanzierung einheitlich in ganz Österreich gelten und die in der Empfehlung Rec(2003)4 über gemeinsame Regeln gegen Korruption bei der Finanzierung von politischen Parteien und Wahlkämpfen beinhaltenen Grundsätze berücksichtigen.*
57. Die österreichischen Behörden wiederholen, dass die Bestimmungen des neuen Parteiengesetzes (PartG) bundesweit gelten. Damit diese für alle Vertretungskörper gleich anzuwenden sind, wurde der Begriff der „politischen Partei“ in einer Verfassungsbestimmung (§ 1 Abs. 2 PartG) verankert, wobei alle Parteien, die „an Wahlen zu allgemeinen Vertretungskörpern und dem Europäischen Parlament“ teilnehmen, von den Regelungen des PartG erfasst sind.
58. Zugleich wurde – ebenfalls mit Verfassungsbestimmung – normiert, dass die „Vorgaben“ des Bundes bei den Spenden-, Sponsoring- und Inseratenregelungen auch für die Länder gelten, wobei die Länder durch Landesgesetzgebung auch strengere Regelungen vorsehen können (§ 6 Abs. 10 und § 7 Abs. 4). Die Regelungen gelten nicht nur für „politische Parteien“, sondern auch für so genannte „wahlwerbende Parteien“ (d. h. Parteien, die nicht dauerhaft bestehen und politische Aktivitäten entfalten) sowie für Abgeordnete und Wahlwerber. Alle Bundesländer (einschließlich Kärntens, wo dies später erfolgte) haben ihre bestehenden gesetzlichen Regelungen über Parteienfinanzierung geändert oder auf der Grundlage des novellierten PartG neue erlassen. Einige Bundesländer haben von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, vom Bundesgesetz abzuweichen und strengere Regelungen vorzusehen.
59. GRECO begrüßt, dass die Neufassung des PartG bundesweit anwendbar ist. Das wichtigste in dieser Empfehlung geäußerte Bedenken wurde behandelt; darüber hinaus scheint es, als wäre das Bundespräsidentenwahlgesetz großteils an das PartG angepasst worden. Die Einheitlichkeit von Bestimmungen verdient wohl eine nähere Betrachtung, insbesondere was die praktischen Folgen der unterschiedlichen Grenzwerte betreffend die Bekanntgabe von Spendern und die unverzügliche Offenlegung umfangreicher Spenden im PartG und in den Landesgesetzen betrifft. Insgesamt gesehen handelt es sich dabei jedoch um eine positive Entwicklung, dass Österreich auch ohne formellen Koordinierungsmechanismus nun über ein rechtliches Rahmenwerk für politische Finanzierung verfügt, das für das gesamte Land gilt und eindeutig darauf abstellt, die grundlegenden Prinzipien der Empfehlung Rec(2003)4 zu reflektieren.
60. Schlussfolgerung von GRECO: Die Empfehlung i wurde in zufriedenstellender Weise behandelt.

Empfehlung ii.

61. *GRECO empfahl, i) angemessene Regelungen über die Finanzierung der politischen Aktivitäten gewählter Vertreter einzuführen und ii) die Länder aufzufordern, dies ebenfalls zu tun.*
62. Die österreichischen Behörden berichten, dass sämtliche Regelungen in Bezug auf Rechenschaftspflicht sowie Spenden-, Sponsoring- und Inseratenoffenlegungen auch für alle Abgeordneten sowie für Wahlwerber, die auf einem von einer politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, gelten.

63. GRECO nimmt die obigen Ausführungen zur Kenntnis. Bezüglich des ersten Teils der Empfehlung entnimmt GRECO § 5 Abs. 7 PartG, dass politische Parteien zwecks Übermittlung ihres Rechenschaftsberichts an den Rechnungshof (RH) Informationen anzugeben haben, die ihnen in Wahljahren von Abgeordneten oder Wahlwerbern zu übermitteln sind. Die Informationen betreffen durch Spenden erzielte Einnahmen (die auf der allgemeinen, von einer politischen Partei dem RH in einer Anlage vorzulegenden Spendenliste anzuführen sind) sowie Sponsoring und Inserate von Spendern/Sponsoren; diese Informationen sind in einer eigenen Anlage auszuweisen. Bezüglich des zweiten Teils der Empfehlung scheint es - nachdem diese Grundsätze für ganz Österreich gelten, insbesondere hinsichtlich der Landtagsabgeordneten -, dass das wichtigste in dieser Empfehlung geäußerte Bedenken berücksichtigt wurde.

64. Schlussfolgerung von GRECO: Die Empfehlung ii wurde in zufriedenstellender Weise umgesetzt .

Empfehlung iii.

65. *GRECO empfahl, i) sicherzustellen, dass zukünftige Rechtsnormen über die Finanzierung von politischen Parteien und Wahlkämpfen angemessene Rechnungslegungsgrundsätze vorsehen, und ii) die Länder aufzufordern, dies ebenfalls zu tun.*

66. Die österreichischen Behörden verweisen auf den Inhalt diverser Bestimmungen des PartG, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit den Zielen der gegenständlichen Empfehlung stehen, sondern im Hinblick auf Empfehlung v relevant sind.

67. GRECO erinnert daran, dass es Ziel dieser Empfehlung ist, angemessene allgemeine Rechnungslegungsgrundsätze für politische Parteien sicherzustellen - wodurch auch vorgesehen wird, wie die Buchführung ordnungsgemäß und laufend zu erfolgen hat -, wobei auch die bedeutenden wirtschaftlichen Tätigkeiten, die die größeren historischen österreichischen Parteien entfaltet haben, berücksichtigt werden. Wie im Evaluierungsbericht (Nr. 61) dargelegt, *„unterliegen politische Parteien und wahlwerbende Parteien keiner besonderen Pflicht zur Führung von Büchern und Aufzeichnungen. Vertreter politischer Parteien, mit denen vor Ort gesprochen wurde, bezeichneten dies als Grauzone, da die derzeit in der Praxis verwendeten Standards eine Kombination aus allgemeinen Grundsätzen, Rechnungslegungsgrundsätzen etc. darstellen, welche in verschiedener Weise angewendet werden. Im Gegensatz dazu unterliegen österreichische Vereine klaren rechtlichen Anforderungen, wobei dem GET mitgeteilt wurde, dass diese an die Besonderheiten politischer Parteien angepasst werden könnten.“* Es scheint, als ob das PartG in der Fassung von 2012 keinen Bezug auf die Pflicht politischer Parteien zur ordnungsgemäßen Buchführung und Rechnungslegung nimmt. In ihren jüngsten Stellungnahmen wiesen die österreichischen Behörden darauf hin, dass politische Parteien trotz fehlender konkreter Bestimmungen nicht vom Geltungsbereich des Zivil-, Straf- oder Steuerrechts ausgenommen sind und, soweit eine Partei beispielsweise auch als Unternehmen agiert, das Unternehmensgesetzbuch und seine Rechnungslegungsvorschriften gelten. Mangels weiterer Informationen und neuer Entwicklungen seit der Evaluierung bezüglich der Art der Rechnungslegung durch politische Akteure selbst kann GRECO nicht die Schlussfolgerung treffen, dass diese Empfehlung behandelt wurde.

68. Schlussfolgerung von GRECO: Die Empfehlung iii wurde nicht umgesetzt.

Empfehlung iv.

69. *GRECO empfahl, sicherzustellen, dass zukünftige Rechtsnormen über die Finanzierung von politischen Parteien und Wahlkämpfen i) zur Konsolidierung der Buchführung und Rechenschaftsberichte von Parteien verpflichten, damit alle territorialen Gliederungen der Parteien und sonstige unter ihrer Kontrolle stehenden Rechtsträger miteinbezogen werden; ii) die Frage der Förderung durch Dritte regeln; und iii) für alle politischen Parteien und wahlwerbenden Parteien unabhängig davon, ob sie öffentliche Förderungsmittel erhalten, gelten.*
70. Die österreichischen Behörden machen hinsichtlich des ersten Teils der Empfehlung folgende Angaben. Die Rechenschaftspflicht betrifft eine politische Partei in ihrer Gesamtheit: § 5 PartG sieht die Konsolidierung des der Prüfung und öffentlichen Aufsicht unterliegenden Rechenschaftsberichts vor, der Folgendes zu enthalten hat: a) die Einnahmen und Ausgaben aller – nach territorialen wie nach anderen Gesichtspunkten vorgenommenen – Gliederungen, unabhängig davon, ob diese eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Um Transparenz für die interessierte Öffentlichkeit sicherzustellen, besteht der Rechenschaftsbericht aus zwei Teilen. Zunächst sind im ersten Berichtsteil die verschiedenen Einnahmen-/Ertragsarten und die Ausgaben der Bundesorganisation darzustellen. Danach folgt in einem zweiten Berichtsteil die Darstellung der territorialen Gliederungen der Partei, also die entsprechenden Angaben der Landes-, Bezirks- und Gemeindeorganisationen. Dieser zweite Berichtsteil ist wiederum in zwei Teile zu gliedern: In einem ersten Teil sind die „Finanzen“ der Landesorganisation darzustellen und in einem zweiten Teil jene der Bezirks- und Gemeindeorganisationen, wobei das PartG für Letztere nur die Darstellung der Gesamtsumme der Einnahmen und der Ausgaben vorschreibt: Diese vereinfachte Rechnungslegung für die territorialen Rechtsträger auf unterster Ebene liegt in den eher geringen wirtschaftlichen Tätigkeiten der Gemeindeorganisationen begründet.
71. Der Rechenschaftsbericht ist samt allen Anlagen (Spendenliste nach § 6, Liste der Förderungen in Form von Sponsoring und Inseraten gemäß § 7 und Unternehmensliste nach § 5 Abs. 6) an den Rechnungshof (RH) zu übermitteln. Die Übermittlung hat durch die Bundesorganisation zu erfolgen, und alle Organisationseinheiten der Partei sowie die dieser nahestehenden Organisationen und Gliederungen haben dazu der Bundesorganisation die entsprechenden „vollständigen“ und „korrekten“ Unterlagen (für die Spenden-, Sponsoring- und Inseratenlisten, vgl. auch § 12 Abs. 4) rechtzeitig zu übermitteln.
72. Bezüglich des zweiten Teils der Empfehlung haben die österreichischen Behörden keine Angaben gemacht, sondern später angemerkt, dass die erforderliche Darstellung von Posten wie Zahlungen von nahestehenden Organisationen, Spenden, lebende Subventionen, Sachleistungen und sonstige Erträge und Einnahmen (§ 5 Abs. 4 PartG) im Rechenschaftsbericht alle Arten von Beiträgen Dritter umfasst, vorausgesetzt, es besteht nachweislich eine rechtliche Verbindung zwischen dem Begünstigten und dem Dritten. Bezüglich des dritten Teils der Empfehlung ist anzumerken, dass das PartG - wie zuvor schon erwähnt - für alle politischen Parteien, wahlwerbenden Parteien, nahestehenden Organisationen und Gliederungen gilt. Angeordnet wird eine jährliche Offenlegung der Art und Höhe der Einnahmen und Ausgaben aller politischen Parteien und wahlwerbenden Parteien.
73. GRECO nimmt die obigen Ausführungen zur Kenntnis. Bezüglich des ersten Elements der Empfehlung ist GRECO erfreut, dass mit dem PartG versucht wird, einen umfassenden Ansatz zu verfolgen. Angesichts von §§ 6 und 7 PartG hat GRECO jedoch Vorbehalte in folgender Hinsicht: a) Die Finanzlage von Bezirks- und Gemeindeorganisationen von Parteien wird nur in vereinfachter Weise dargestellt: Dadurch wird kein ausreichend detailliertes Bild geboten, vor allem im Hinblick auf die möglicherweise bedeutenden Finanztätigkeiten in den größeren Städten, und der Nutzen der Offenlegung der Finanzgebarung in Bezug auf Gemeinderatswahlen

wird eingeschränkt; b) territoriale Gliederungen, Organisationen und parteinahe Institutionen, die alle eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, werden im Rechenschaftsbericht nur insoweit berücksichtigt, als ihre eigenen Einnahmen aus Spenden, Sponsoring und Inseraten betroffen sind; außerdem scheint es, dass bestimmte parteinahe Organisationen (jene, die einen Zweck von allgemeinem Interesse verfolgen, wie karitative Einrichtungen, Sport) offensichtlich vom Umfang aller Offenlegungspflichten ausgenommen sind. Insgesamt gesehen findet GRECO, dass die neuen Regelungen keine ausreichende Konsolidierung der Buchführung und Rechenschaftsberichte sicherstellen, wie dies im ersten Teil der Empfehlung gefordert wird.

74. Bezüglich des zweiten Elements der Empfehlung geben die österreichischen Behörden an, dass Förderungen von separaten Rechtsträgern oder Personen ohne rechtliche Verbindung zum Begünstigten in den neuen gesetzlichen Regelungen nicht behandelt werden, obwohl dies genau das ist, worum es beim Begriff des „Dritten“ gehen sollte. GRECO kann vorerst nur die Schlussfolgerung treffen, dass Förderungen durch Dritte nicht im PartG behandelt werden. Bezüglich des dritten Elements der Empfehlung ist GRECO erfreut, dass die neuen gesetzlichen Regelungen allen dieselben Verpflichtungen auferlegen, unabhängig davon, ob sie öffentliche Förderungsmittel erhalten/zum Erhalt öffentlicher Förderungsmittel berechtigt sind. Abschließend sei festgestellt, dass GRECO zusätzliche Bemühungen bezüglich des ersten und zweiten Elements dieser Empfehlung erwartet.
75. Schlussfolgerung von GRECO: Die Empfehlung iv wurde teilweise umgesetzt.

Empfehlung v.

76. *GRECO empfahl, i) in angemessener Weise verschiedene Formen der Unterstützung zu regeln, welche in der Praxis zur Finanzierung von politischen Parteien und Wahlkämpfen eingesetzt werden; ii) in diesem Zusammenhang ein Verbot von Spenden einzuführen, die von Spendern stammen, deren Identität der politischen Partei oder der wahlwerbenden Partei nicht bekannt ist; iii) ein angemessenes, standardisiertes Format für die Buchführung und Rechenschaftsberichte vorzusehen, welches die Aufzeichnung aller Arten von Einnahmen und Ausgaben, Vermögenswerten und Verbindlichkeiten sowie die effektive Auflistung der Wahlwerbungskosten erfordert, und in diesem Zusammenhang iv) begleitende Leitfäden zu erstellen, die insbesondere die Bewertung von Naturalunterstützung, einschließlich Sponsoring, behandeln, und v) die Länder aufzufordern, dies ebenfalls zu tun.*
77. Die österreichischen Behörden machen folgende Angaben. Zu Spenden sind umfangreiche Regelungen in § 6 PartG vorgesehen: zum einen klare Transparenzbestimmungen, wie Spenden anzugeben sind, und zum anderen klare Verbote bestimmter Spenden. Diese Verbote können in zwei Gruppen gegliedert werden: a) es wird auf die Art der Spende abgestellt. So besteht etwa kein generelles Verbot von anonymen Spenden, sondern es wird ein Grenzwert von 1.000 Euro festgelegt, um Kleinspenden zu ermöglichen; b) Spenden von bestimmten natürlichen oder juristischen Personen werden schlechthin untersagt. § 5 Abs. 4 und 5 PartG führt an, wie politische Parteien und wahlwerbende Parteien welche Posten/Kategorien von Einnahmen und Erträgen sowie Ausgaben auszuweisen haben. In dieser Hinsicht orientiert sich das PartG an international üblichen Offenlegungsbestimmungen und enthält überdies bestimmte Kategorien, die darüber hinausgehen, insbesondere „Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten“ und „Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subvention)“. Ferner haben politische Parteien auch Rechenschaft darüber abzulegen, über welche Unternehmensbeteiligungen sie, ihre mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Gliederungen und die ihr nahestehenden Organisationen verfügen. Unternehmen

sind dann anzugeben, wenn die gehaltenen Anteile 5 vH (oder mehr) der gesamten Anteile am Unternehmen ausmachen. Um der politischen Partei die Erstellung der Liste zu erleichtern, haben die Gliederungen und nahestehenden Organisationen die erforderlichen Angaben der Partei „vollständig“ und „korrekt“ zur Verfügung zu stellen (vgl. dazu auch § 12 Abs. 4).

78. Dem Rechnungshof (RH) wiederum ist aufgetragen, die seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger zur Stellungnahme aufzufordern, die zwischen diesen Rechtsträgern und den im Rechenschaftsbericht angegebenen Unternehmen abgeschlossenen Rechtsgeschäfte (Zeitraum = das dem Rechenschaftsbericht zugrunde liegende Jahr) bekannt zu geben. Die Liste der etwa 5.600 der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegenden Rechtsträger findet sich für die Zwecke des Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetzes (MedKF-TG), BGBl I Nr. 125/2011, unter <http://url9.de/o60>.
79. § 4 sieht eine Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben auf maximal sieben Millionen Euro je Partei und Wahlkampf zu einem allgemeinen Vertretungskörper und zum Europäischen Parlament vor. Überdies sind die Wahlwerbungsausgaben im Rechenschaftsbericht in einer eigenen Anlage auszuweisen (§ 5 Abs. 3). Mit der Änderung des [Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971](#) gelten diese Regelungen in Zukunft auch für die Wahl zum Bundespräsidenten.
80. GRECO nimmt die obigen Angaben zur Kenntnis. Bezüglich des ersten Teils der Empfehlung begrüßt GRECO die von Österreich unternommenen Bemühungen, eine Vielzahl von Formen der Unterstützung, darunter Spenden (die weit definiert sind und auch Sachförderungen umfassen), Mitgliedsbeiträge, Zahlungen durch nahestehende Organisationen, Förderungen, Beiträge von gewählten Funktionären, Einnahmen aus wirtschaftlichen Tätigkeiten, Sponsoring und Inserate etc., miteinzubeziehen.
81. Bezüglich des zweiten Teils der Empfehlung sollte darauf hingewiesen werden, dass Österreich nicht eindeutig verlangt, dass alle Spender grundsätzlich vom Empfänger mittels Zahlungsbestätigung und entsprechenden Daten in der Buchführung/Rechnungslegung bekannt zu geben sind. Eine Bekanntgabe ist indirekt für alle Spenden von mehr als 1.000 Euro durch ein Verbot von anonymen Spenden über diesem Grenzwert vorgesehen. Dieser Grenzwert ist ziemlich hoch und kann die Wirksamkeit des Erfordernisses der Bekanntgabe der Identität von Spendern, die jährlich Förderungen von insgesamt 3.500 Euro oder mehr bereitstellen, auf einfache Weise aushöhlen, wenn der Spender zum Beispiel mehrere Spenden zu unterschiedlichen Zeitpunkten oder an unterschiedliche mit einer/einem bestimmten Partei/Wahlvorschlag in Verbindung stehende Rechtsträger/Personen tätigt. Gleichzeitig können Spenden in bar bis zu einer Höhe von 2.500 Euro getätigt werden, wodurch sich die Gefahr erhöht, dass hohe Bargeldbeträge ohne angemessene Informationen über deren Herkunft in den Büchern einer Partei oder eines Wahlvorschlags erzielt werden. GRECO würde eindeutig eine Regelung vorziehen, wonach alle Spender grundsätzlich wie im zweiten Teil der Empfehlung angeführt bekannt gegeben werden (womit nebenbei auch der Einsatz moderner Zahlungsmethoden angeregt werden würde).
82. Bezüglich des dritten Teils der Empfehlung listet das PartG (§ 5 Abs. 4) eine Reihe von Einnahmen- und Ertragsposten auf, die die Mindestinformation darstellen (im PartG heißt es „zumindest“), welche im oben genannten Rechenschaftsbericht anzugeben sind, der dem Rechnungshof übermittelt wird. Es bleibt unklar, ob vom RH (möglicherweise in Zusammenarbeit mit dem Berufsverband für Wirtschaftsprüfer) zum Zweck der Übermittlung des Rechenschaftsberichts ein bestimmtes standardisiertes Format ausgearbeitet wurde. Die

Bezugnahme auf Mindestangaben finanzieller Art im PartG legt nahe, dass in der Praxis standardisierte Vorlagen für politische Parteien und wahlwerbende Parteien geschaffen werden müssten. GRECO stellt auch fest, dass gewisse wichtige Rechnungslegungsposten bislang überhaupt nicht im PartG behandelt werden, so zum Beispiel Vermögenswerte, Schulden und Verbindlichkeiten (nur „Kredite“ sind im Rechenschaftsbericht als Einkommens- und Ertragsquelle anzugeben). Es scheint, als wären keine Leitfäden erstellt worden, wie dies im vierten Teil der Empfehlung vorgesehen war. In ihren jüngsten Stellungnahmen haben die österreichischen Behörden darauf hingewiesen, dass politische Parteien dennoch einen gewissen Leitfaden durch Zuhilfenahme des Bewertungsgesetzes 1955 vorfinden würden⁷: § 10 sieht unter anderem vor, dass für Bewertungen der gemeine Wert zugrunde zu legen ist. GRECO hegt Zweifel, dass mangels weiterer, proaktiver Initiativen und Regelungen das bloße Vorhandensein dieser rechtlichen Bestimmung (aus einem Gesetz, das steuerliche Angelegenheiten regelt) ausreicht, um sicherzustellen, dass Parteien und Wahlwerber angemessen Rechenschaft über alle Sachleistungen oder zu vergünstigten Konditionen erbrachte Dienstleistungen ablegen, die ihnen zugutekommen können und die in der Praxis in Anspruch genommen werden (siehe auch Nr. 64 des Evaluierungsberichts).

83. Bezüglich des letzten Teils der Empfehlung wird festgestellt, dass das PartG für das gesamte Land gilt, wobei kein Bedarf besteht, zu dieser Frage weiter Stellung zu nehmen, da sie behandelt wurde. Insgesamt gesehen erwartet GRECO entschlossener Bemühungen zur Umsetzung des zweiten, dritten und vierten Elements dieser Empfehlung.

84. Schlussfolgerung von GRECO: Die Empfehlung v wurde teilweise umgesetzt.

Empfehlung vi.

85. *GRECO empfahl, i) die Identität der Spender, deren Beiträge an eine politische Partei oder wahlwerbende Partei einen bestimmten Betrag übersteigen, zu veröffentlichen und sicherzustellen, dass die Information der allgemeinen Öffentlichkeit rechtzeitig zugänglich gemacht wird, und ii) die Länder aufzufordern, dies ebenfalls zu tun.*

86. Die österreichischen Behörden weisen darauf hin, dass § 6 Abs. 4 normiert, dass Beiträge ab 3.500 Euro (Gesamthöhe der in einem Kalenderjahr an eine Bundes- bzw. Landes- bzw. lokale Organisation gewährten Förderungen) im Rechenschaftsbericht mit Name und Anschrift des Spenders bekannt zu geben sind. Der Rechenschaftsbericht ist im Anschluss daran auf der Website der Partei und auf der Website des Rechnungshofes (RH) zu veröffentlichen (§ 10 Abs. 3). Gemäß § 6 Abs. 5 sind Spenden über 50.000 Euro unverzüglich dem RH zu melden, der die Informationen (Höhe, Name und Anschrift des Spenders) anschließend auf seiner Website zu veröffentlichen hat.⁸

87. Bezüglich des zweiten Teils der Empfehlung wird festgestellt, dass diese Regelungen auch für die Länder gelten, sofern diese nicht strengere Vorschriften erlassen haben. So sehen etwa die neuen, 2012 in Tirol eingeführten Vorschriften vor, dass Spenden ab 1.000 Euro im Rechenschaftsbericht mit Name und Anschrift des Spenders bekannt zu geben und Spenden ab

⁷ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10003860>

⁸ Siehe dazu: <http://www.rechnungshof.gv.at/beratung/parteispenden.html>

15.000 Euro sofort dem Rechnungshof mitzuteilen sind.⁹ Wien hat Beträge von 3.000 Euro bzw. 30.000 Euro festgelegt.¹⁰

88. GRECO begrüßt diese neuen Entwicklungen, die es der Öffentlichkeit ermöglichen sollten, sich über die Herkunft aller Spenden über 3.500 Euro zu informieren. Aufgrund der Frist für die Übermittlung an den RH (30. September des folgenden Jahres, mit einer möglichen Verlängerung um vier Wochen) und der Tatsache, dass Berichte erst veröffentlicht werden, nachdem sie vom RH geprüft und bestätigt wurden, werden die Informationen jedoch zu einem späten Zeitpunkt verfügbar. Dies wird nur zum Teil dadurch wettgemacht, dass Spenden über 50.000 Euro unverzüglich offenzulegen und zu veröffentlichen sind. Bei anderen Gelegenheiten hat GRECO bereits darauf hingewiesen, dass dieser Grenzwert zu hoch ist, um ein sinnvolles Echtzeit-Bild der während eines Wahlkampfes erzielten Mittel abzugeben. Darüber hinaus können Regional- und Lokalpolitiker mit geringeren Beträgen beeinflusst werden. Einige Länder haben daher niedrigere Grenzwerte erlassen, wobei das Nebeneinander verschiedener Grenzwerte in der Praxis erst getestet werden muss, aber sich theoretisch alleine aus der Situation schon Fragen ergeben.¹¹ Da das PartG eine strenge Unterscheidung zwischen Spenden einerseits und Förderungen in Form von Sponsoring und Inseraten andererseits vornimmt, sind Förderungsformen, die eine wesentliche Rolle in Wahlkämpfen spielen können, von der Pflicht zur unverzüglichen Offenlegung (die für Spenden im engen Sinn gilt) nicht umfasst. Schließlich stellt GRECO fest, dass im Zusammenhang mit den Nationalratswahlen 2013 die Zahl der seit Ende 2012 auf der Website des RH¹² angeführten hohen Spenden eher gering ist und die großen Parteien (mit Ausnahme einer lokalen Gliederung einer dieser Parteien) nicht auf der Liste der Empfänger aufscheinen. Unter der Voraussetzung, dass alle politischen Akteure um die neue Pflicht zur unverzüglichen Offenlegung hoher Spenden ausreichend Bescheid wissen, kann dies ein eindeutiger Hinweis darauf sein, dass der Grenzwert auf Bundesebene im österreichischen Kontext zu hoch ist. Die derzeitige Regelung muss überdacht werden.
89. Schlussfolgerung von GRECO: Die Empfehlung vi wurde teilweise umgesetzt.

Empfehlung vii.

90. *GRECO empfahl, i) die Zugänglichkeit aller von den politischen Parteien und wahlwerbenden Parteien vorgelegten Rechenschaftsberichte zu verbessern und ii) die Länder aufzufordern, dies ebenfalls zu tun.*
91. Die österreichischen Behörden verweisen auf § 10 Abs. 3 PartG, gemäß dem alle politischen Parteien einen Rechenschaftsbericht zu erstellen haben, der auf deren Website und auf der Website des Rechnungshofes (RH) zu veröffentlichen ist.
92. GRECO nimmt die obigen Ausführungen und die Tatsache, dass § 13 PartG außerdem die Veröffentlichungspflicht auf Wahlvorschläge („wahlwerbende Parteien“) ausdehnt, zur Kenntnis.

⁹ § 4 Abs. 1 und 2 Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetz 2012

(http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Lgbl/LGBl_TI_20121221_151/LGBl_TI_20121221_151.pdf)

¹⁰ § 8 Abs. 2 Wiener Parteienfinanzierungsgesetz 2013 (<http://www.wien.gv.at/recht/landesrecht-wien/landesgesetzblatt/jahrgang/2012/pdf/lg2012086.pdf>)

¹¹ Wenn es stimmt, dass aus Sicht der Bundesebene von den Regionen erlassene niedrigere Grenzwerte auf „strengere“ Anforderungen hinauslaufen würden, ist aus Sicht der Regionen das Gegenteil der Fall, wobei die Erlassung eines hohen Grenzwerts durch Bundesrecht problematisch sein kann.

¹² <http://www.rechnungshof.gv.at/sonderaufgaben/parteiengesetz/parteispenden.html>

Wie bereits erwähnt, hat das PartG bundesweite Geltung. Mit der systematischen Veröffentlichung aller Rechenschaftsberichte auf der Website des RH wurden die im Evaluierungsbericht zum Ausdruck gebrachten Bedenken berücksichtigt, vorausgesetzt, der RH stellt in Zukunft sicher, dass die Informationen Jahr für Jahr verfügbar bleiben, damit insbesondere die Rückzahlung von Schulden und Verbindlichkeiten überprüft werden kann, um sicherzustellen, dass daraus keine verschleierte Spenden werden, und auch um Vergleiche und Nachforschungen zu ermöglichen. Soweit GRECO ersehen kann, werden gemäß § 16 PartG die ersten Berichte aufgrund des neuen Formats - jene für das Jahr 2013 - in der ersten Hälfte von 2015 online gestellt werden.

93. Schlussfolgerung von GRECO: Die Empfehlung vii wurde in zufriedenstellender Weise umgesetzt.

Empfehlung viii.

94. *GRECO empfahl, i) die Unabhängigkeit der externen Prüfung der Rechenschaftsberichte über Einnahmen und Ausgaben politischer Parteien zu stärken, zum Beispiel durch allgemeine Anwendung des Bestellvorgangs von beeideten Wirtschaftsprüfern, die durch eine öffentliche Behörde aus einer von der politischen Partei vorgelegten Liste ausgewählt werden, und – zusätzlich – durch Einführung der Rotation von Wirtschaftsprüfern in einem angemessenen Ausmaß, und ii) die Länder aufzufordern, dies ebenfalls zu tun.*

95. Die österreichischen Behörden weisen darauf hin, dass dieses Thema im PartG in § 5 Abs. 2 iVm §§ 8 und 9 behandelt wird. Die Rechenschaftsberichte politischer Parteien (und „wahlwerbender Parteien“) sind vor ihrer Übermittlung an den Rechnungshof (RH) von zwei professionellen Wirtschaftsprüfern zu prüfen und zu bestätigen - siehe Empfehlung ix. Im PartG werden Garantien für die unabhängige Ausübung ihrer Aufgaben festgelegt: a) die beiden Wirtschaftsprüfer werden vom RH aus einer von der Partei vorgelegten Liste von fünf Kandidaten ausgewählt; b) die beiden ausgewählten Kandidaten dürfen nicht demselben Unternehmen angehören; c) die Wirtschaftsprüfer werden für einen nicht verlängerbaren Zeitraum von fünf Jahren bestellt; d) die Funktion des Prüfers unterliegt bestimmten Unvereinbarkeitsvorschriften (zum Beispiel kann eine Person, die Buchführungs-, Leitungs- oder sonstige Aufgaben in der betreffenden Partei oder in einem der Partei nahestehenden Unternehmen (mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit) ausgeübt hat, nicht als Prüfer bestellt werden); e) die Prüfer haben ihre Funktion gewissenhaft, unparteiisch und unter Verschwiegenheit auszuüben. Bezüglich des zweiten Teils der Empfehlung wird festgestellt, dass das PartG aufgrund seiner bundesweiten Geltung auch für die Länder gilt.

96. GRECO ist darüber erfreut, dass die verschiedenen Maßnahmen auf die in der Empfehlung nahegelegte Weise getroffen wurden, um die unabhängige Prüfung und Bestätigung der Rechenschaftsberichte der politischen Parteien sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene zu garantieren.

97. Schlussfolgerung von GRECO: Die Empfehlung viii wurde in zufriedenstellender Weise umgesetzt.

Empfehlung ix.

98. *GRECO empfahl, i) eine wirksame und unabhängige Aufsicht über die Finanzierung von politischen Parteien und Wahlkämpfen gemäß Artikel 14 der Empfehlung des Europarats Rec(2003)4 über gemeinsame Regeln gegen Korruption bei der Finanzierung von politischen Parteien und Wahlkämpfen sicherzustellen; ii) sicherzustellen, dass eine Pflicht zur Offenlegung von Rechenschaftsberichten für alle politischen Parteien und wahlwerbenden Parteien unabhängig davon, ob sie öffentliche Förderungsmittel erhalten, gilt, und iii) die Länder aufzufordern, dies ebenfalls zu tun.*
99. Die österreichischen Behörden berichten bezüglich des ersten Teils der Empfehlung, dass Rechenschaftsberichte vom RH geprüft werden. Bei Verstößen gegen Rechnungslegungspflichten bzw. bei anderen behaupteten Gesetzesverstößen hat der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat - UPTS - Geldbußen bzw. Geldstrafen zu verhängen (vgl. §§ 10 und 11 PartG 2012). Die Mitglieder des unabhängigen Parteien-Transparenz-Senates sind, wie schon der Name nahelegt, bei Ausübung dieser Funktion weisungsfrei. Gegenwärtig wird der Senat von einem ehemaligen Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes geleitet. Die weiteren Mitglieder sind ein Senatspräsident des Verwaltungsgerichtshofes in Ruhe sowie eine Rechtsanwältin.
100. Bezüglich des zweiten und dritten Teils der Empfehlung wird festgestellt, dass alle politischen Parteien und wahlwerbenden Parteien einen Rechenschaftsbericht zu erstellen und dem Rechnungshof (RH) zu übermitteln haben, und zwar unabhängig davon, ob sie öffentliche Zuwendungen erhalten (oder infolge der Wahl derartige Zuwendungen erhalten würden). Wie zuvor erwähnt, gilt das PartG, so auch die Offenlegung der Finanzgebarung und der unten beschriebene Kontrollmechanismus, in ganz Österreich.
101. GRECO nimmt die obigen Ausführungen zur Kenntnis. Bezüglich des ersten Teils der Empfehlung hätte GRECO detailliertere Erklärungen zur Rolle und zu den Befugnissen des RH begrüßt, der die Hauptverantwortung für die Aufsicht über politische Finanzierung trägt. Nach der Bestätigung durch die Prüfer - siehe Empfehlung viii - unterliegt der Rechenschaftsbericht der Prüfung durch den RH wie in § 10 beschrieben. Es scheint, als wären dessen Rolle und Befugnisse beschränkt. Seine Aufgabe ist, die „ziffernmäßige Richtigkeit“ des Rechenschaftsberichts (§ 10 Abs. 2) sowie dessen Übereinstimmung mit den Bestimmungen des PartG zu prüfen, jedoch nach der streng vom selben Paragraphen vorgegebenen Maßgabe. Insbesondere wurde der RH offensichtlich nicht mit unmittelbaren Kontrollbefugnissen zur Überprüfung der Angaben und der Belege ausgestattet. Liegen „konkrete Anhaltspunkte“ dafür vor, dass ein Rechenschaftsbericht unrichtig oder unvollständig ist, hat der Rechnungshof nur beschränkte Möglichkeiten. Erstens kann er die berichtspflichtige Partei auffordern, innerhalb einer gewissen Frist Stellung zu nehmen und diese Stellungnahme durch ihren Wirtschaftsprüfer bestätigen zu lassen (es bleibt weiters unklar, ob damit die beiden Wirtschaftsprüfer gemeint sind, die den Rechenschaftsbericht bestätigt haben, oder der interne Wirtschaftsprüfer der politischen Partei, falls eine derartige Funktion existiert). Zweitens kann der RH, wenn Zweifel bestehen bleiben, einen Wirtschaftsprüfer, der durch Los vom zuständigen Berufsverband zu ermitteln ist, mit der Prüfung des Rechenschaftsberichts beauftragen; die betreffende Partei hat Zugang und Einsicht in die vom Wirtschaftsprüfer benötigten Unterlagen und Belege zu gewähren. Wenn bestätigt wird, dass im Rechenschaftsbericht unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden, und diese Angaben nicht beseitigt werden konnten (oder wenn die berichtspflichtige Partei nicht innerhalb der festgelegten Frist Stellung genommen hat), kann der RH schließlich die Unterlagen dem UPTS vorlegen. Der Kontrollumfang wurde so eng gefasst, dass viele wichtige vom Gesetzgeber vorgegebene Anforderungen in diesem Prüfverfahren nicht

behandelt werden, womit der RH ausschließlich auf die ursprünglich im Rechenschaftsbericht übermittelten Angaben angewiesen ist (insbesondere Einhaltung des Höchstbetrags für Wahlwerbungsausgaben, auch wenn anhand der von einer Partei gesetzten Wahlkampfaktivitäten offensichtlich ist, dass die Ausgaben zu niedrig angesetzt wurden). GRECO stellt fest, dass theoretisch der UPTS nur für die Verhängung von Sanktionen zuständig ist (siehe auch Empfehlung xi), dass er im Fall von finanziellen Sanktionen auf die Feststellungen des RH beschränkt ist und dass er keine Möglichkeit hat, von sich aus tätig zu werden.

102. In ihren jüngsten Stellungnahmen weisen die österreichischen Behörden jedoch darauf hin, dass der UPTS, der in den letzten sechs Monaten mehrere Fälle behandelt hat, eine unterschiedliche rechtliche Auffassung seiner Rolle vertritt und dies auf seiner Website veröffentlicht wurde. Insbesondere sieht er sich gleichfalls zuständig, Verfahren nach § 12 PartG ohne Mitteilung durch den RH aufgrund allgemeiner verwaltungsrechtlicher Bestimmungen über die Befugnisse von Verwaltungsbehörden einzuleiten. Das ist eine interessante Entwicklung, da ansonsten die Wirksamkeit des gesamten öffentlichen Kontrollmechanismus, der zwei so wichtige Institutionen wie den RH und den UPTS umfasst, zur Gänze auf der beschränkten Befugnis des RH, „konkrete Anhaltspunkte“ zu erlangen, und auf den möglichen Feststellungen eines ad hoc bestellten Prüfers (der demnach eine hohe Verantwortung trägt) beruhen würde. Gleichzeitig stützt das PartG den RH nicht mit eindeutigen Befugnissen zur Einholung/zum Erhalt/zur Nutzung von Informationen oder Hinweisen aus anderen Quellen, zum Beispiel von Wahlaufsichtsbehörden, Steuerbehörden, der allgemeinen Öffentlichkeit, einer konkurrierenden Partei, aus. Für GRECO stellt sich daher die Frage, woraus sich „konkrete Anhaltspunkte“ ergeben können. Weiters wirft die Interaktion zwischen dem RH und dem UPTS in der Theorie einige Fragen auf (dies steht im Zusammenhang mit der Einheitlichkeit der Regelungen betreffend „Geldbußen“ und „Geldstrafen“ - siehe auch Empfehlung xi). Streng genommen steht nur § 12 PartG unter der Überschrift „Sanktionen“, wobei es sich dabei um Maßnahmen handelt, die nach Mitteilung durch den RH vom UPTS auszusprechen sind. Für „Geldbußen“ nach § 10 bestehen keine derartigen Regelungen, und das PartG legt nicht fest, wer für die Einleitung von Verfahren, die zu möglichen Sanktionen nach § 10 führen, zuständig ist. Die österreichischen Behörden weisen in ihren jüngsten Stellungnahmen darauf hin, dass der UPTS der Meinung ist, für die Einleitung von Verfahren auch im Zusammenhang mit § 10 zuständig zu sein.
103. GRECO erinnert daran, dass die Unabhängigkeit des RH bisher nicht in Frage gestellt wurde und dass § 11 PartG trotz der Bestellung der Mitglieder des UPTS durch die exekutive Gewalt (sie werden vom Präsidenten auf Vorschlag der Regierung bestellt) angemessene Garantien für die Unabhängigkeit vorzusehen scheint: Mitglieder und Ersatzmitglieder (für die Dauer von fünf Jahren mit einer zulässigen Weiterbestellung) sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden, wobei das Amt mit sonstigen Funktionen, die ihre Unabhängigkeit gefährden könnten, unvereinbar ist. GRECO nimmt zur Kenntnis, dass neue Aufsichtsmechanismen einige Zeit brauchen können, um sich in der Praxis zu bewähren. Vorerst werfen die in den obigen Punkten genannten Regelungen verschiedene Fragen bezüglich der Wirksamkeit des Mechanismus auf, wobei GRECO denkt, dass es erforderlich sein wird, in eineinhalb Jahren wieder darauf zurückzukommen, wenn ein klareres Bild darüber besteht, wie der erste Teil der Empfehlung tatsächlich behandelt wurde.
104. Bezüglich des zweiten und dritten Elements der Empfehlung ist GRECO der Ansicht, dass diese anscheinend umgesetzt wurden: Nach der Gesamtüberarbeitung der gesetzlichen Regelungen zur politischen Finanzierung im Jahr 2012 wurden erhebliche Änderungen vorgenommen, womit ein viel ambitionierterer Rechnungslegungs- und Aufsichtsmechanismus als derjenige, der im Zeitpunkt des Besuchs bestand und im Wesentlichen auf die Aufsicht über die angemessene

Verwendung öffentlicher Zuwendungen beschränkt war, eingeführt wurde. Mit den neuen Offenlegungs- und Rechnungslegungsregelungen, die mit 2013 in Kraft traten, sind Rechenschaftsberichte von politischen Parteien sowie gemäß § 13 PartG sonstigen wahlwerbenden Parteien - im Zusammenhang mit Wahlen - jährlich bis 30. September des auf das Berichtsjahr oder das Jahr, in dem eine Wahl abgehalten wurde, folgenden Jahres zu übermitteln. Das neue rechtliche Rahmenwerk gilt bundesweit, d. h. im Zusammenhang mit Wahlen in den Ländern und auf lokaler Ebene.

105. Abschließend begrüßt GRECO natürlich die im Jahr 2012 hinsichtlich der Aufsicht über politische Finanzierung vorgenommenen Verbesserungen und die angewendete Sorgfalt, um eine angemessene Unabhängigkeit der beteiligten öffentlichen Institutionen sicherzustellen. Nach Ansicht von GRECO sollten diese Änderungen als erster Schritt angesehen werden. Wenn Österreich über einen wirksamen Kontrollmechanismus verfügen soll, sind entschlossener Bemühungen erforderlich. In Erinnerung gerufen werden die bereits im Evaluierungsbericht geäußerten Vorbehalte hinsichtlich der Fähigkeit des RH, angesichts seiner generell beschränkten Befugnisse und Prüfmethode mit dieser Aufgabe umzugehen¹³. GRECO stellt außerdem fest, dass die meisten in den obigen Punkten behandelten Fragen auch in Österreich, nämlich von den Medien, dem RH selbst und in akademischen Arbeiten, thematisiert wurden.
106. Schlussfolgerung von GRECO: Die Empfehlung ix wurde teilweise umgesetzt.

Empfehlung x.

107. GRECO empfahl, entsprechende Maßnahmen einzuführen, welche sicherstellen, dass der österreichische Rechnungshof in der Lage ist, den zuständigen Behörden sowohl über Korruptionsverdachtsfälle im Zusammenhang mit politischer Finanzierung als auch Fälle von Misswirtschaft, aufgrund derer strafrechtliche Sanktionen möglich sind, zu berichten.
108. Die österreichischen Behörden geben in ihrem Situationsbericht an, dass der Rechnungshof die Rechenschaftsberichte der politischen Parteien und der wahlwerbenden Parteien prüft. Im Fall des Verstoßes gegen Rechenschaftspflichten werden Sanktionen verhängt (§ 10 Abs. 6 bis 8 iVm § 11 und 12 des Parteiengesetzes). Dies stellt keine Antwort auf GRECO's Bedenken dar. In ihren letzten Anmerkungen berufen sich die österreichischen Behörden darauf, dass hier seit der gemeinsamen ersten und zweiten Evaluierungsrunde eine gewisse Unsicherheit geherrscht hat und unrichtige Informationen über die Anzeigen des Rechnungshofes an die Strafjustizeinrichtungen betreffenden Bestimmungen bereitgestellt wurden (vgl auch RZ 69 des Evaluierungsberichts). Sie erklären, dass nur Verwaltungsbehörden eine solche Verpflichtung zur Anzeige trifft, während der Rechnungshof – als Hilfsorgan des Parlaments – nicht Teil der Verwaltung ist. Er hat aber wie jeder Staatsbürger das Recht, Anzeige an die Strafverfolgungsbehörden zu erstatten.

¹³ Wie in Nr. 68 ausgeführt: „Das GET hatte Bedenken, als es erfuhr, dass der RH trotz der vielen Hinweise auf öffentliche Stellen, die politische Parteien, insbesondere auf lokaler Ebene, in verschleierte Form unterstützen, die allgemeinen Grundsätze und Leitlinien für öffentliche Prüfungen wie die Ordnungsmäßigkeit öffentlicher Ausgaben, die Effizienz für den Steuerzahler und die Rechenschaft auf lokaler Ebene nicht anwendet. Es scheint außerdem, als hätte der RH keine angemessenen rechtlichen und sonstigen Mittel, ordentliche behördliche Erhebungen und Ermittlungen durchzuführen. Im Zusammenhang mit der geplanten Überarbeitung des rechtlichen Rahmenwerks über politische Finanzierung wurden verschiedene institutionelle Modelle für das zukünftige Aufsichtsorgan besprochen. Es scheint jedoch, dass der RH die am besten geeignete Institution ist, vorausgesetzt, seine Aufsichtsfunktion wird durch angemessene Mittel der Kontrolle und die Zurverfügungstellung der erforderlichen Arbeitskräfte und Expertise gestärkt.“

109. GRECO nimmt die jüngsten, oben wiedergegebenen Erklärungen zur Kenntnis. Unter Berücksichtigung der lang andauernden Unsicherheiten in dieser Angelegenheit und der generellen Verschwiegenheitspflicht der Bediensteten des Rechnungshofes im Hinblick auf die von ihnen gesammelten Informationen über geprüfte Einrichtungen und Unternehmen hätte GRECO es bevorzugt, entweder zu sehen, dass Maßnahmen ergriffen worden sind, um diese Angelegenheit ein für allemal zu klären oder zumindest überzeugende Beispiele der österreichischen Behörden zu sehen, die die jüngsten Stellungnahmen untermauern. Vorläufig ist GRECO nicht in der Position, um zum Schluss zu gelangen, dass der Empfehlung entsprechende Maßnahmen ergriffen wurden.
110. GRECO kommt zum Schluss, dass Empfehlung x nicht umgesetzt wurde.

Empfehlung xi.

111. *GRECO empfahl, i) gemäß Artikel 16 der Empfehlung des Europarats Rec(2003)4 über gemeinsame Regeln gegen Korruption bei der Finanzierung von politischen Parteien und Wahlkämpfen Verstöße bestehender (und noch einzuführender) Bestimmungen im Hinblick auf die Transparenz der Parteienfinanzierung eindeutig zu definieren und wirksame, verhältnismäßige und präventive Sanktionen für diese Verstöße festzulegen und ii) die Länder aufzufordern, dies ebenfalls zu tun.*
112. Die österreichischen Behörden weisen darauf hin, dass der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat bei konkreten Verstößen von Parteien, wahlwerbenden Parteien, nahestehenden Organisationen oder Gliederungen der Parteien Geldbußen und Geldstrafen verhängen kann (vgl. § 10 Abs. 6 bis 8 iVm §§ 11 und 12).
113. GRECO begrüßt die Einführung von Sanktionen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften über politische Finanzierung anwendbar sind und in ganz Österreich gelten. Ein genaueres Bild der jeweiligen Verstöße und der im PartG vorgesehenen Sanktionen wäre begrüßt worden. Soweit GRECO selbst dem PartG entnehmen kann, stellt sich die Situation bezüglich Geldbußen, Geldstrafen und sonstiger Maßnahmen wie folgt dar:

Verstoß	Sanktion	Betroffene des Verstoßes/der Sanktion
Verstoß gegen die Vorschriften über den Rechenschaftsbericht - unrichtige oder unvollständige Angaben hinsichtlich der Einnahmequellen und Ausgaben, Unternehmensliste, Liste der Spenden/Sponsorings und Inserate (§§ 10 und 13 PartG)	Geldbuße bis zu 30.000 Euro, es sei denn, die unrichtigen/unvollständigen Angaben betreffen Unternehmen (bis zu 100.000 Euro)	eine politische Partei, eine ihrer Gliederungen oder nahestehenden Organisationen oder eine wahlwerbende Partei
Verstoß gegen die Vorschriften über Spenden (§ 10 PartG): - Nichtausweisung einer Spende von mehr als 3.500 Euro (§ 5 Abs. 4) - nicht unverzügliche Meldung einer Spende von mehr als 50.000 Euro (§ 6 Abs. 5) - Annahme unzulässiger Spenden (§ 6 Abs. 6)	Geldbuße von bis zum Dreifachen des jeweiligen Betrags	eine politische Partei, eine ihrer Gliederungen oder nahestehenden Organisationen oder eine wahlwerbende Partei

- Annahme einer Spende ausländischer Herkunft (§ 6 Abs. 7)		
Verstoß gegen die Vorschriften über Spenden (§ 12 Abs. 2 und 3 PartG):	Geldstrafe von bis zu 20.000 Euro in allen Fällen	natürliche Personen, die eine derartige Spende annehmen, z. B. ein Parteimitglied, Abgeordneter, Wahlwerber
- Nichtausweisung einer Spende von mehr als 3.500 Euro (§ 6 Abs. 4) - nicht unverzügliche Meldung einer Spende von mehr als 50.000 Euro (§ 6 Abs. 5) - Annahme einer Spende ausländischer Herkunft (§ 6 Abs. 7) - Zerlegung einer Spende zur Umgehung der Erfordernisse in § 6 Abs. 6 Z 9	+ Verfall eines entsprechenden Geldbetrags in den ersten drei Fällen (nicht hinsichtlich § 6 Abs. 6 Z 9)	Abgeordnete (die zur Wahl antreten) und Wahlwerber
Unrichtige Angaben (§ 12 Abs. 4 PartG):	Geldstrafe von bis zu 10.000 Euro	die Person, die für die Gesetzeskonformität des Rechenschaftsberichts verantwortlich ist ¹⁴
Überschreitung des Höchstbetrags für Wahlwerbungsausgaben (§§ 10 und 13 PartG)	Geldbuße von bis zu 10 oder 20 vH des Überschreibungsbetrags, abhängig von den jeweiligen Beträgen	Politische Parteien und wahlwerbende Parteien

114. Österreich hat sich eindeutig bemüht, angemessene Sanktionen sowohl für die reguläre Finanzierung politischer Parteien als auch für die besondere Situation von Wahlkämpfen (an denen sonstige wahlwerbende Parteien beteiligt sein können) vorzusehen. Dennoch scheint es, dass zunächst weitere Verbesserungen erforderlich sind, um sicherzustellen, dass diverse wichtige Vorschriften durchsetzbar und sanktionierbar sind. Es besteht zum Beispiel keine Regelung für den Fall, dass Rechenschaftsberichte verspätet oder gar nicht übermittelt werden. Das bedeutet, dass eine Partei oder eine wahlwerbende Partei die Kontrolle durch den Rechnungshof (RH) hinsichtlich ihrer finanziellen Verpflichtungen und der Einhaltung des PartG ungebührlich verzögern könnte: Folglich könnte der Rechenschaftsbericht der Partei zum Beispiel erst lange nach einer Wahl veröffentlicht werden, was die Transparenz der politischen Finanzierung insgesamt weiter beeinträchtigt und verhindert, dass mögliche Konsequenzen betreffend die Gültigkeit/Rechtmäßigkeit einer Wahl gezogen werden.

115. Weiters stellt GRECO fest, dass mit § 6 Abs. 7 anscheinend ein Haftungsausschluss für alle in § 6 Abs. 6 angeführten unzulässigen Spenden eingeführt wird: All diese Spenden sind an den RH zu überweisen, wobei die Partei in diesem Fall nicht den im PartG vorgesehenen Sanktionen unterliegt. Diese Vorgehensweise wirft zwei Fragenkomplexe auf: Erstens sind diese Spenden grundsätzlich unverzüglich, jedoch spätestens im Zeitpunkt der Übermittlung des Rechenschaftsberichts an den RH, d. h. spätestens am 30. Oktober des folgenden Jahres, dem RH zu melden. Damit werden unnötige Risiken geschaffen, dass ein Ausschluss der gesamten Haftung auch politischen Parteien zugutekommen könnte, die mit Absicht versuchen, Unterstützung in großer Höhe aus illegalen Quellen zu erhalten, (mit dieser Unterstützung) ausreichenden Wahlerfolg zu erzielen oder Wahlen zu gewinnen, um Anspruch auf öffentliche Förderungsmittel zu haben, und dann diese Beträge viel später an den RH melden/weiterleiten. Zweitens ist allein schon das Bestehen eines Haftungsausschlusses im Fall einer Meldung derartiger Spenden auch zu einem späten Zeitpunkt nicht mit dem Prinzip der Haftung für einen

¹⁴ Damit ist der „verantwortliche Beauftragte“ gemeint, der von jeder politischen Partei gemäß § 12 Abs. 4 PartG zu bestellen ist.

Verstoß gegen die Spendenvorschriften vereinbar. Dadurch wird das Sanktionensystem wahrscheinlich unadministrierbar, da die Abgrenzung zwischen der Gutgläubigkeit und Schlechtgläubigkeit des Begünstigten unklar ist. GRECO ist der Ansicht, dass diese Situation geändert werden muss und dass ein strengerer Ansatz verfolgt werden sollte (sofortige Weiterleitung, Beschränkung auf Situationen, die außerhalb der Kontrolle des Begünstigten liegen etc.). Das würde auch dazu beitragen, die interne Disziplin politischer Gruppierungen zu stärken. In den zuletzt vorgelegten Informationen weist Österreich darauf hin, dass der UPTS eine rechtliche Stellungnahme bezüglich des Zeitraums, in dem eine politische Partei in die Gunst eines Haftungsausschlusses kommen kann, abgegeben hat, um eine Abgrenzung vorzunehmen.

116. Schließlich bleibt unklar, ob mit gewissen Verstößen/Sanktionen weitere Folgen verbunden sind, insbesondere was den Anspruch auf öffentliche Förderungsmittel betrifft. Öffentliche Förderungsmittel für politische Parteien spielen in Österreich eine ziemlich bedeutende Rolle, wobei fraglich bleibt, ob eine Partei, die ernsthafte Verstöße begangen hat, weiterhin Anspruch auf öffentliche Förderungsmittel haben sollte bzw. ob öffentliche Förderungsmittel ausgesetzt werden können, bis gewissen Unregelmäßigkeiten begegnet wurde (in den zuletzt vorgelegten Informationen weist Österreich darauf hin, dass in zwei Ländern - Salzburg und Vorarlberg - die Nichteinhaltung der regionalen Vorschriften zu einer Verringerung oder Rückerstattung der öffentlichen Zuwendungen führen kann). Mangels klarer Regelungen bezüglich der anwendbaren Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten, ausgenommen hinsichtlich der von den Parteien durchgeführten wirtschaftlichen Tätigkeiten, bleibt auch unklar, in welchem Ausmaß einschlägige strafrechtliche Bestimmungen zu strafbaren Handlungen in Bezug auf Rechnungslegung oder die Fälschung von Beweismitteln anwendbar sind. Weder das PartG noch das Parteienförderungs-gesetz behandeln die oben genannten Themen, wobei mangels derartiger Bestimmungen manche Sanktionen des PartG in unzureichendem Maß wirksam, verhältnismäßig und abschreckend scheinen, wenn zum Beispiel die Verschleierung beträchtlicher Beträge betreffend Einnahmen oder Ausgaben mit einer Geldbuße von höchstens 100.000 Euro oder höchstens 20 vH eines möglichen Überschreibungsbetrags (über dem Grenzwert von sieben Millionen Euro) bedroht ist. Schließlich könnten die bei Empfehlung xi geäußerten Zweifel hinsichtlich der Einheitlichkeit der Sanktionsregelungen Auswirkungen auf die Anwendbarkeit und Wirksamkeit bestimmter Sanktionen haben.
117. Schlussfolgerung von GRECO: Die Empfehlung xi wurde teilweise umgesetzt.

III. SCHLUSSFOLGERUNGEN

118. Im Hinblick auf die obigen Ausführungen zieht GRECO den Schluss, dass Österreich 12 der 21 im Evaluierungsbericht der dritten Runde enthaltenen Empfehlungen in zufriedenstellender Weise umgesetzt hat. Von den neun übrigen Empfehlungen wurden sieben teilweise und zwei nicht umgesetzt.
119. Konkreter gesagt wurden in Bezug auf Thema I - Strafbarkeit die Empfehlungen i, ii, iv, v, vii bis x in zufriedenstellender Weise umgesetzt und die Empfehlungen iii und vi teilweise umgesetzt. In Bezug auf Thema II - Transparenz der Parteienfinanzierung wurden die Empfehlungen i, ii, vii und viii in zufriedenstellender Weise umgesetzt oder behandelt, die Empfehlungen iv, v, vi, ix und xi teilweise umgesetzt und die Empfehlungen iii und x nicht umgesetzt.
120. In Bezug auf Strafbarkeit begrüßt GRECO, dass Österreich das Strafrechtsübereinkommen über Korruption im Jahr 2012 und sein Zusatzprotokoll im Jahr 2013 ratifiziert hat. Infolgedessen

wurden verschiedene Änderungen vorgenommen, um das nationale Strafrecht an diese Rechtsinstrumente anzupassen, so auch in Bezug auf die Strafbarkeit von Bestechung und Bestechlichkeit unter Beteiligung eines Amtsträgers oder eines Mitglieds eines gewählten Vertretungskörpers und die strafbare Handlung der verbotenen Intervention (missbräuchliche Einflussnahme). Die Strafdrohung für Bestechung/Bestechlichkeit im privaten Sektor wurde erhöht, und der Tatbestand der tätigen Reue in § 307c StGB wurde abgeschafft. Österreich hat auch seine Zuständigkeitsbestimmungen ausgeweitet und damit seine Fähigkeit, grenzüberschreitende Bestechung/Bestechlichkeit und missbräuchliche Einflussnahme zu verfolgen, verbessert. Weitere Überlegungen sind dem Thema der immateriellen ungerechtfertigten Vorteile zu widmen, um sicherzustellen, dass alle Fälle von Bestechung/Bestechlichkeit und missbräuchlicher Einflussnahme angemessen behandelt werden, wobei zusätzliche Maßnahmen zu treffen sind, um sicherzustellen, dass die Verfolgung von Bestechungs-/Bestechlichkeitshandlungen in der Praxis strafrechtliche Konsequenzen nach sich zieht, was den Bedarf nach einer wirksamen Antikorrupsionspolitik widerspiegelt.

121. In Bezug auf politische Finanzierung ist GRECO erfreut darüber, dass Österreich seit dem Vor-Ort-Besuch große Fortschritte gemacht hat und 2012 ein neues Parteiengesetz verabschiedet hat, welches auf die Erhöhung der Transparenz auf diesem wesentlichen Gebiet abstellt. Österreich verfügt nun über bundesweite Vorschriften, die die Einnahmequellen politischer Parteien und (sonstiger) wahlwerbender Parteien regeln und die Veröffentlichung des Rechenschaftsberichts sowie die darauf folgende Kontrolle durch den Rechnungshof (RH) vorsehen, wobei die Möglichkeit der Verhängung von Sanktionen bei Verstoß gegen die Vorschriften besteht. Die Öffentlichkeit wird Zugang zu diesen Rechenschaftsberichten haben, da diese auf der Website der Parteien und des RH bereitgestellt werden. Diese gesetzlichen Regelungen traten Anfang 2013 voll in Kraft. Aus offensichtlichen Gründen ist die praktische Erfahrung mit den neuen Regelungen gering. GRECO hat dennoch Bereiche aufgedeckt, wo zusätzliche Fortschritte erforderlich sein werden, ohne die Prüfung der ersten Rechenschaftsberichte durch den RH gegen Ende 2014 oder Anfang 2015 abzuwarten. Zum jetzigen Zeitpunkt sind bereits einige Empfehlungen vollständig behandelt worden. Gleichzeitig wurde ein Großteil der Empfehlungen teilweise erneut aufgegriffen, zum Beispiel hinsichtlich der anwendbaren Rechnungslegungs- und Buchführungsgrundsätze, der Konsolidierung der Buchführung, der rechtzeitigen Verfügbarkeit von Finanzinformationen für die allgemeine Öffentlichkeit und der anwendbaren Strafdrohungen bei Verstößen. Von besonderer Wichtigkeit ist der neue Kontrollmechanismus, der mehrere Frage bezüglich seiner Stimmigkeit und Wirksamkeit aufwirft, insbesondere angesichts des Fehlens tatsächlicher, dem RH eingeräumter Kontrollbefugnisse.
122. GRECO lädt den Leiter der österreichischen Delegation ein, zusätzliche Informationen bezüglich der Umsetzung der Empfehlungen iii und vi (Thema I - Strafbarkeit) und der Empfehlungen iii, iv, v, vi, ix, x und xi (Thema II - Transparenz der Parteienfinanzierung) bis spätestens 30. September 2015 zu übermitteln.
123. Schließlich lädt GRECO die österreichischen Behörden ein, so bald wie möglich die Veröffentlichung des Berichts zu genehmigen, den Bericht in die Landessprache übersetzen zu lassen und diese Übersetzung zu veröffentlichen.